Lampe SICAV

SOCIÉTÉ D'INVESTISSEMENT À CAPITAL VARIABLE **(INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL)**
LUXEMBURG

PROSPEKT

Juni 2017

Niemand ist befugt, Informationen herauszugeben, welche nicht in diesem Prospekt und den Dokumenten enthalten sind, auf die hierin verwiesen wird. Der englische Originaltext dieses Prospekts ist die rechtswirksame und bindende Version.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Hauptteil dieses Prospekts werden die Gesellschaft und ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Ferner werden die Unternehmensführungs- und Anlagegrundsätze erläutert, die für die Gesellschaft und ihre verschiedenen Teilfonds gelten.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sowie deren besondere Merkmale, sind im Anhang zu diesem Prospekt beschrieben.

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nachfolgend namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder stimmen die Angaben in diesem Prospekt mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Aktien der Gesellschaft werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Darstellungen angeboten. Für sonstige Informationen oder Darstellungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft oder dem Verwaltungsrat genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Aktien impliziert, dass sich die Vorgaben der Gesellschaft seit dem Erstellungsdatum dieses Prospektes nicht geändert haben.

Die Informationen in diesem Prospekt werden durch weitere Informationen im letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft und in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) ergänzt. Kopien dieser Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die als *Société d'Investissement à Capital Variable* (SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gegründet wurde. Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert. Für die oben genannte Registrierung ist es nicht erforderlich, dass eine Behörde in Luxemburg die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder der Investitionen der Gesellschaft genehmigt oder ablehnt. Jede anderslautende Zusicherung ist unzulässig und rechtswidrig.

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Offerieren von Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Dementsprechend werden Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, von der Gesellschaft aufgefordert, sich über diese Einschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf an eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so ist der englische

Prospekt maßgebend, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien angeboten werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Vereinigte Staaten: Die angebotenen Aktien wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der „1993 Act"), oder unter den Wertpapiergesetzen irgendeines anderen Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Daher dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten werden. Außer auf Grund einer Freistellung von den Registrierungserfordernissen des 1933 Acts. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden an oder zum Vorteil einer „United States Person" wie in Sektion 7701(a) (30) des U.S. Internal Revenue Code 1986, in der geltenden Fassung (der „Code"), definiert, einer „U.S. Person" definiert in der Regulation S des 1933 Act, einer Person, die sich „in den Vereinigten Staaten" befindet, wie sie in Rule 202(a)(30)-1 der U.S. Investment Advisers Act von 1940, in der geltenden Fassung, definiert wird, oder einer Person, die keine „Non-United Person" im Sinne der Commodities Future Trading Commission Rule 4.7 ist.

Allgemeiner Hinweis: Die vorstehenden Informationen dienen lediglich als allgemeine Information. Es obliegt jeder Person bzw. allen Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen und Zeichnungsanträge für die Aktien stellen wollen, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Aktien sollten sich über die darüber hinaus geltenden rechtlichen Anforderungen und alle anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und geltenden Steuern in dem Land informieren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Falls Sie Zweifel über den Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Steuerberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Definierte Begriffe haben die ihnen im nachfolgenden Absatz „Begriffsbestimmungen" zugewiesene Bedeutung.

Angesichts der wirtschaftlichen und Aktienmarktrisiken kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen wird. Der Wert der Aktien kann steigen aber auch fallen.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft in vollem Umfang ausüben kann, unter anderem das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, wenn der Anleger namentlich im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer ausüben. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Datenschutz

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten (d.h. jegliche Informationen welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) welche im Zusammenhang mit einer Anlage preisgegeben werden, von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche und dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, und der Zahlstelle, der Zentralverwaltung und dem Register- und Transferstelle als Datenverarbeiter sowie ihre Tochtergesellschaft und Beauftragte (im Folgenden zusammen „Einheiten"), gemäß dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzgesetz (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der Novellierung vom 2. August 2002 des Gesetzes über den Schutz der Person in Bezug auf Verarbeitung persönlicher Daten) verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden genutzt um die von den Einheiten angebotenen Dienstleistungen (wie zum Beispiel Betreuung der Aktionäre und Kontoführung einschließlich der Verarbeitung von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufträge und die Kommunikation mit den Aktionären), wie sie im Verkaufsprospekt und den materiellen Vereinbarungen, welche in Abschnitt XIX des Prospekts aufgelistet sind, beschrieben sind erbringen zu können, sowie um gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche oder regulatorische Verpflichtungen gemäß dem anwendbaren Fonds- und Gesellschaftsrecht (wie die Führung des Aktienregisters und der Verarbeitung von Zeichnungsaufträgen), dem Anti-Geldwäsche und Anti-Terrorismusfinanzierungsgesetz (wie den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und dem Steuerrecht (wie die Berichterstattung im Sinne des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes , wie im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und der Aktionäre" beschrieben) sowie ähnlichen Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg oder der EU-Ebene.

Persönliche Daten sollen Dritten bekanntgegeben werden, sofern es legitimen Geschäftsinteressen entspricht oder es von Gesetzen und Vorschriften sowie mittels Gerichtsanordnung verlangt wird. Dies mag eine Offenlegung gegenüber Dritter wie staatlicher und regulatorischer Behörden einschließlich Steuerbehörden, Rechnungsprüfern oder Buchhaltern sowie rechtlicher und finanzieller Berater welche die persönlichen Daten unter Umständen verwenden um ihre Dienstleistungen zu erbringen oder auch um rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen, wie sie oben beschrieben wurden, zu entsprechen, bedeuten.

Mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft stimmen die Anleger der hiervor beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber, und im Speziellen der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten von den oben genannten Einheiten, die ihren Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union, in denen nicht die gleichwertigen Datenschutzgesetze gelten wie in Luxembourg (inkl. aber nicht beschränkt auf die Vereinigten Staaten von Amerika).

Anleger können eine Auflistung der der Verarbeitung zugrunde liegenden Zwecke, der betreffenden Einheiten und deren Sitz einschließlich einer Aufzählung der persönlichen Daten welche unter Umständen offengelegt, weitergeleitet und andererseits auf Nachfrage verarbeitet werden würden, in dem sie die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.

Die Aktionäre nehmen zur Kenntnis und erklären sich einverstanden, dass die Zentralverwaltungsstelle jeglichen relevanten Informationen in Zusammenhang mit deren Anlage in die Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergibt welche diese Informationen wiederum automatisch an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder in einen anderen erlaubten Hoheitsgebiete, wie im FATCA Gesetz, im CRS-Gesetz oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften auf luxemburgischer oder EU-Ebene übermittelt.

Die Übermittlung persönlicher Daten während aufrechter Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft zu verweigern, könnte zur Folge haben, dass der Aktionär an der Ausübung seiner Rechte, welche sich durch die Innehabe der Aktien ergeben oder auch an der Teilhabe an der Gesellschaft gehindert wird. Die Zentralverwaltungsstelle muss von dieser Weigerung, soweit gesetzlich zulässig und/oder vom anwendbaren Recht verlangt, den zuständigen luxemburgischen Behörden ebenfalls Meldung erstatten.

Sofern die von Anlegern übermittelten persönlichen Daten auch persönliche Daten von deren Beauftragten und/oder Zeichnungsberechtigten und/oder Aktionären und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers enthalten, bestätigt der Anleger, dass diese ihre Zustimmung zur oben beschriebenen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten gegeben haben und insbesondere hinsichtlich der Offenlegung ihrer persönlichen Daten, sowie der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten von verschiedenen, oben erwähnten, Einheiten einschließlich in Länder außerhalb der Europäischen Union.

Datensubjekte können für Zwecke der Berichtigung und Löschung Einsicht in all jene persönliche Daten verlangen, welche den oben genannten Einheiten zur Verfügung gestellt bzw. zur Verarbeitung übermittelt wurden sofern es im Einklang mit dem anwendbaren Recht geschieht.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung dafür, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von und/oder Zugang zu den personenbezogenen Daten des Anlegers erhält, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger als zum Zwecke der Datenverarbeitung nötig aufbewahrt, immer vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungspflicht.

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG 2
INHALT 6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 8
VERZEICHNIS 13
I. DIE GESELLSCHAFT 15
II. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT 15
III. ANLAGEVERWALTER 17
IV. VERWAHRSTELLE 17
V. VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE 20
VI. DOMIZILSTELLE 21
VII. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE 21
VIII. ANLAGEZIELE, -GRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN 21
1. Anlageziele 21
2. Anlagepolitik der Teilfonds 21
3. Anlagebeschränkungen 22
4. Derivative Finanzinstrumente 30
5. Methoden (Verfahren) und Instrumente 34
6. Pooling 35
7. Gemeinsame Verwaltung 36
8. Risikomanagement 37
9. Exposure zu Total Return Swaps, Wertpapierleihegeschäften, Repo- bzw. Reverse Repo-Geschäften („SFT-Transaktionen“) 38
IX. RISIKOFAKTOREN 40
1. Übersicht 40
2. Risikofaktoren 41
3. Anlagerisiko 43
X. AKTIEN 52
XI. AUSGABE VON AKTIEN 53
XII. RÜCKNAHME VON AKTIEN 56
XIII. UMTAUSCH VON AKTIEN 58
XIV. VERMEIDUNG VON RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MARKET TIMING UND LATE TRADING 59
XV. BÖRSENNOTIERUNG 59
XVI. BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN UND DES AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISES VON AKTIEN 59
XVII. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER AKTIEN UND DES AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISES VON AKTIEN 61
XVIII. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND GESCHÄFTSJAHR 63
XIX. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN 63
XX. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 64
XXI. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE 65
XXII. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 71

XXIII. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT 71
XXIV. LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS 72
1. Liquidation eines Teilfonds 72
2. Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen 72
3. Konsolidierung/Aufteilung von Aktienklassen 73
4. Aufteilung von Teilfonds 73
ANHANG: DIE TEILFONDS 74
I. LAMPE SICAV- LIQUID RETURN 75
II. LAMPE SICAV – STABLE RETURN 80
III. LAMPE SICAV – DYNAMIC RETURN 85
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 90

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Aktienklassen oder Klassen:	Eine Aktienklasse eines von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds mit einer speziellen Ausschüttungspolitik, einem besonderen Verkaufs- und Rücknahmemechanismus, einer besonderen Gebührenstruktur, speziellen Haltevorschriften, Währungs- und Absicherungsgrundsätzen oder anderen besonderen Merkmalen.
ADRs	*American Depository Receipts* sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. ADR werden in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Trustgesellschaft emittiert und an einer US-amerikanischen Börse gehandelt. Emittenten von nicht gesponserten ADR sind vertraglich nicht verpflichtet, in den USA wesentliche Informationen offen zu legen. Daher besteht die Möglichkeit, dass diese Informationen nicht mit dem Marktwert der nicht gesponserten ADR korrelieren. ADR sind übertragbare Wertpapiere des Aktientyps (bitte siehe Abschnitt „IX. Risikofaktoren, 3. Anlagerisiken, Anleger in Aktien“ um die Risiken die mit solchen Instrumenten verbunden sind in Kenntnis zu nehmen).
Andere OGA:	ein Organismus für gemeinsame Anlagen wie im Gesetz von 2010 definiert.
Anlageberater:	Die gegebenenfalls zur Anlageberatung bestellte Person.
Anlageverwalter:	Die gegebenenfalls für die Verwaltung der Vermögenswerte bestellte Person, wie im Anhang jedes Teilfonds bestimmt.
Bewertungstag:	Wie im Anhang jedes Teilfonds bestimmt.
CSSF:	*Commission de Surveillance du Secteur Financier*,

	die luxemburgische Aufsichtsbehörde.
Verwahrstelle:	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Domizilstelle:	Duff & Phelps (Luxemburg) Management S.à r.l., 1, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
ESMA:	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*).
Euro oder EUR:	Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung eingeführt haben.
GDR	*Global Depository Receipts* sind Hinterlegungsscheine für Aktien nicht US-amerikanischer Unternehmen, die von einer Bank emittiert und treuhänderisch verwahrt werden, und ihren Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nicht US-amerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. GDR werden entweder von einem US-amerikanischen oder einem nicht US-amerikanischen Kreditinstitut emittiert und stellen einen Nachweis für das Eigentum an den zugrundeliegenden nicht US-amerikanischen Wertpapieren dar. GDR sind übertragbare Wertpapiere des Aktientyps (bitte siehe Abschnitt „IX. Risikofaktoren" um die Risiken die mit solchen Instrumenten verbunden sind in Kenntnis zu nehmen).
Geldmarktinstrumente:	Instrumente, die üblicherweise auf Geldmärkten gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt:	ein geregelter Markt wie in Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) definiert, d. h. ein Markt auf der von jedem Mitgliedsstaat erstellten Liste geregelter Märkte, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und sich dadurch auszeichnet, dass die von den zuständigen Behörden ausgegebenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise des Marktes und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt zu werden, bestimmen und dass alle Informations- und Transparenzvorschriften gemäß Richtlinie 2004/39/EG eingehalten werden, sowie jeden anderen geregelten Markt, der anerkannt für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem zulässigen Staat.
Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, außer dem 24. Dezember, sofern eines nichts anderes bestimmt wird.
Gesellschaft:	Lampe SICAV, eine *Société d'Investissement à Capital Variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital).
Gesetz von 2010:	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geltenden Fassung.
Globale Vertriebsstelle	Bankhaus Lampe KG, Jägerhofstraße 10, D-40479 Düsseldorf, Deutschland
Institutionelle Anleger:	Institutionelle Anleger wie in Artikel 174 des Gesetzes von 2010 definiert.
Investment Grade:	Wertpapiere mit einer Bonitätsbewertung von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch Ratings oder mindestens Baa3 von Moody's Investor Services oder Wertpapiere, deren Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs auf der Grundlage ähnlicher Bonitätskriterien als gleichwertig eingestuft wird. Bei einer Einstufung in unterschiedliche Ratingkategorien kann die bessere Bewertung verwendet werden.
Mitgliedsstaat:	Wie im Gesetz von 2010 definiert.
Nettoinventarwert:	bezeichnet bei jeder Aktienklasse eines Teilfonds den dieser Klasse zuzuordnenden Wert des Nettovermögens des Teilfonds, der in

	Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Abschnitt XVI dieses Prospekts berechnet wird.
NIW:	Nettoinventarwert.
Nicht-Mitglied-Staat	Jeder Staat, welcher laut Artikel 1(13) des Gesetzes von 2010 kein Mitgliedstaat ist.
OGA:	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW:	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt wurde.
OGAW-Richtlinie:	Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), wie durch die Richtlinie 2014/91/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen abgeändert.
Prospekt:	Der vorliegende Prospekt.
Referenzwährung:	Währung, auf die ein Teilfonds oder eine Aktienklasse lautet.
Register- und Transferstelle:	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
RESA:	*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*
Satzung:	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
SICAV:	*Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*
Spekulative Wertpapiere:	Wertpapiere, die eine Bonitätsbewertung unter „Investment Grade" haben bzw. deren Bonität nicht bewertet wurde.
Teilfonds:	Bezeichnet einen der Teilfonds der Gesellschaft.
VaR-Ansatz:	Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, unter anderem dem CSSF-Rundschreiben 11/512 ausführlich beschrieben wird.
Verwaltungsgesellschaft:	Duff & Phelps (Luxemburg) Management Company S.à r.l., 1, rue de Jean Piret, L-2350 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat:	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Zentralverwaltungsstelle:	Brown Brothers Harriman (Luxemburg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Wertpapiere:	Wie in Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010 definiert.
Wesentliche Anlegerinformationen (KIID):	Die wesentlichen Anlegerinformationen, die Informationen über jede Aktienklasse der Gesellschaft enthalten. Informationen über die aufgelegten Aktienklassen sind auf der Website lampe-am.de erhältlich. Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie vor der Zeichnung von Aktien die wesentlichen Anlegerinformationen über die Aktienklassen auf der Website lampe-am.de beachten sollten. Ein Papierexemplar der wesentlichen Anlegerinformationen ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erhältlich.
Zahlstelle:	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Zulässiger Staat:	Jeder Mitgliedsstaat oder andere Staat in Europa, Asien, Ozeanien, Amerika oder Afrika.

VERZEICHNIS

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:
Frank-Peter Martin, Leiter von Asset Management, Bankhaus Lampe KG

Mitglieder des Verwaltungsrats:
Oliver Plaack, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung, Bankhaus Lampe KG
Erwin Lochten, Managing Director, Lampe Asset Management GmbH
Peter Schwicht (extern)
Gast Juncker, Partner, Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*

Eingetragener Gesellschaftssitz:
80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:
Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l.
1, rue Jean Piret
L-2350 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:
Herr Julian Korek, Duff & Phelps Ltd., London;
Frau Monique Melis, Duff & Phelps Ltd., London;
Herr Alan Picone, Duff & Phelps (Luxembourg), Management Company S.à r.l., Luxembourg;
Herr Edward Forman, Duff & Phelps LLC. New York; und
Herr Killian Buckley, Duff & Phelps Financial Services (Ireland) Ltd. Irland

Anlageverwalter:
Lampe Asset Management GmbH
Bockenheimer Anlage 44
D-60322 Frankfurt am Main
Deutschland

Verwahrstelle:
Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Zentralverwaltungs-, Transfer- und Registerstelle, Vertretungs-, Zahl-, Notierungs- und Domizilstelle:

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Zugelassener Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers, *société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg:

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Globale Vertriebsstelle:

Bankhaus Lampe KG
Jägerhofstraße 10
D-40479 Düsseldorf
Deutschland

I. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist ein offener Investmentfonds mit mehreren Teilfonds (*société d'investissement à capital variable* (SICAV) *à compartiments multiples*) nach luxemburgischem Recht und wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 2010 gegründet.

Die Gesellschaft wurde am 28. Juni 2017 unter dem Namen Lampe SICAV auf unbegrenzte Dauer gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wird im RESA veröffentlicht.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* (Handels- und Gesellschaftsregister, Luxemburg) unter der Nummer (ausstehend) eingetragen.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem Wert ihres Nettovermögens. Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital beträgt EUR 1.250.000.

II. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l. wurde vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verwaltungsgesellschaftsvertrages zum 28. Juni 2017 zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Gemäß diesem Vertrag überträgt der Verwaltungsrat unter seiner alleinigen Kontrolle die Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen an die Verwaltungsgesellschaft. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Duff & Phelps (Luxembourg) Management Company S.à r.l. wurde am 18. November 2005 als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts gegründet und ist auf der Liste der von der CSSF zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist in 1, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer B 112519 eingetragen. Kopien der Satzung der Verwaltungsgesellschaft sind beim *Registre de Commerce et des Sociétés* erhältlich. Das ausgegebene Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf eine Million (1.000.000) Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg (unter anderem der Verordnung 10-04 der CSSF und CSSF-Rundschreiben 12/546) verschiedene Verfahren und Richtlinien erlassen. In Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg können die Aktionäre auf Verlangen kostenlos eine Zusammenfassung und/oder ausführliche Informationen über diese Verfahren und Richtlinien erhalten.

Zum Datum dieses Prospektes wurden Alan Picone, Safoine Oriyane Errass, Wolfgang Schmid und Slim Hamrouni zu Geschäftsführern im Sinne des Artikels 102 des Gesetzes von 2010 und des CSSF-Rundschreiben 12/546 ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft für einige Investmentfonds tätig und

könnte in der Zukunft von weiteren Investmentfonds als Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden. Eine Liste der Investmentfonds für welche die Verwaltungsgesellschaft tätig ist, kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Gemäß der Verwaltungsgesellschaftsvertrages, hat die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Gesellschaft folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Portfolio-Management der Teilfonds:
- Zentralverwaltung, einschließlich der Berechnung des NIW, die Zeichnung, Registrierung, Umwandlung und Rücknahme von Aktien und die generelle Administration des Fonds;
- Compliance- und Risiko-Management in Hinblick auf die Teilfonds; und
- Vertrieb und Vermarktung der Aktien.

Wie weiter unten festgeschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft einige dieser Aufgaben an die Anlagenverwalter und andere dafür qualifizierte und erfahrene Spezialisten delegiert.

Trotzdem der Delegation durch die Gesellschaft von Aufgaben im Bereich Management, Administration und Marketing an die Verwaltungsgesellschaft (wie sie hier definiert und beschrieben ist), sind die Verwaltungsräte der Gesellschaft für das Management und die Überwachung einschließlich der Festlegung der Anlagenpolitik verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik für jene Belegschaftskategorien eingeführt, einschließlich Senior Manager, Risikoträger, Träger von Kontrollfunktionen, und alle anderen Angestellten, welche volle Vergütung erhalten was sie der gleichen Vergütungsgruppe wie Senior Managers und Risikoträger zuordnet deren berufliche Aktivitäten einen materiellen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft des Fonds haben, die:

- ein vernünftiges und effektives Risikomanagement verfolgen und fördern und keine Risikoübernahme unterstützen welche nicht mit dem Risikoprofil des Fonds oder seiner Satzung übereinstimmt;

- mit der Geschäftsstrategie, den objektiven Werten und dem Interesse der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen und welche der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des Fonds zu agieren nicht zuwider handeln;

- eine Leistungseinschätzung für einen längerfristigen Zeitraum abgeben welcher der den Investoren des Fonds empfohlenen Haltedauer entspricht um in der Folge sicherzugehen, dass die Einschätzung auf der Langzeitleistung des Fonds sowie dessen Risikoinvestments beruht;

- auf geeignete Art und Weise fixe und variable Komponenten der vollen Entlohnung ausgleichen

Die von der Verwaltungsgesellschaft eingeführte Vergütungspolitik entspricht den Richtlinien der ESMA (ESMA/2016/411) über eine vernünftige Vergütungspolitik unter der europäischen Richtlinie

vom 13. Juli 2009 (2209/65/EC) und der Richtlinie 2011/61/EU (die „AIFM-Richtlinie“), auf eine ihrer Größe, ihrer interne Organisation und der Natur, dem Rahmen und der Komplexität der Aufgaben entsprechende Weise.

Während die Verwaltungsgesellschaft aufgrund ihrer Größe sowie jener der Fonds, für die sie tätig ist, keinen lokalen Vergütungsausschuss unterhält, hat sie einen Vergütungsausschuss auf Konzernebene welcher für die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überprüfung der im Konzern angewendeten Lohnprinzipien verantwortlich ist und wessen Mitglieder nicht in das Prospektmanagement oder das Risikomanagement des Fonds involviert sind.

Der Compliance-Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft beurteilt die Einhaltung der Vergütungspolitik regelmäßig, mindestens jedoch auf jährlicher Basis, auf Grundlage der Anforderungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Beschreibung wie Vergütung und Zusätze berechnet werden, die Identität der Personen welche für die Zuerkennung der Vergütung und Zusätze verantwortlich ist, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses unter http://www.duffandphelps.com/services/compliance-and-regulatory-consulting/client-funds/remuneration-poilcy abgerufen werden. Eine Kopie ist auf Anfrage gebührenfrei am eingetragenen Gesellschaftssitz erhältlich.

III. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds Anlageverwaltern anvertraut, die im Anhang jedes Teilfonds aufgeführt sind.

Die Anlageverwalter dürfen mit Broker-Dealern, bei denen es sich um juristische und nicht um natürliche Personen handelt, nur dann sogenannte Soft-Commission-Vereinbarungen schließen, wenn ein unmittelbarer und erkennbarer Nutzen für die Kunden der Anlageverwalter, darunter den jeweiligen Teilfonds besteht, und wenn die Anlageverwalter feststellen, dass die Geschäfte, durch die die sogenannten Soft-Commissions generiert werden, gutgläubig und in strenger Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse des betreffenden Teilfonds geschlossen werden. Jede derartige Vereinbarung muss von den Anlageverwaltern zu Bedingungen geschlossen werden, die den allgemein anerkannten Marktpraktiken entsprechen. Der Einsatz sogenannter Soft-Commissions wird in den regelmäßigen Berichten offengelegt.

IV. VERWAHRSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde gemäß den Bedingungen eines Depotbankvertrages, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, zur Verwahrstelle der Gesellschaftsanteile ernannt. Dieser Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde unter Anwendung des luxemburgischen Gesetzes vom 9. Februar 1989 in das Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 29923 eingetragen. Ihr ist es erlaubt Bankaktivitäten unter den Bedingungen des

abgeänderten luxemburgischen Gesetzes vom 5 April 1993 über den Finanzsektor auszuüben. Brown Brothers Harriman (Luxemburg) S.C.A. ist eine als *société commandite par actions* organisierte Bank welche den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg unterliegt und ihren Gesellschaftssitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg hat.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Funktionen und Verantwortungsbereiche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellevertrages und der Richtlinie 2014/91/EU (welche EU Richtlinie 2009/65/CE abändert) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordination von Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Tätigkeiten der Verwahrstelle, Lohnpolitik und Sanktionen, der delegierten Verordnung der Kommission EU 2016/438 vom 17. Dezember 2015 welche die Richtlinie 2009/65/EC im Hinblick auf die Verpflichtungen der Verwahrstellen (zusammen das OGAW-Gesetz) ergänzt sowie dem CSSF-Rundschreiben 16/644 über Regelungen anwendbar auf Kreditinstitute welche als Verwahrstellen für ein OGAW-Verwahrstellen des ersten Teils des Gesetzes von 2010 unterliegen werden, ausüben:

i. Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Aktien in Übereinstimmung mit der Satzung und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen, Regeln und Vorschriften vollzogen werden;
ii. Sicherstellen, dass der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit der Satzung und dem luxemburgischen Gesetz berechnet wurde;
iii. Sicherstellen, dass bei Geschäften, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, sämtliche Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen gutgeschrieben werden;
iv. Sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz und der Satzung verwendet werden und
v. Sie soll die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft ausführen, außer diese würden dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, der Satzung oder dem Verkaufsprospekt zuwider laufen.

Die Verwahrstelle pflegt die umfangreichen und detaillierten Unternehmensrichtlinien und Verfahren was wiederum verlangt, dass die Verwahrstelle den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Die Verwahrstelle hat Richtlinien und Verfahren um mit Interessenkonflikte umzugehen. Diese Richtlinien und Verfahren richten sich an Interessenkonflikte die sich aus der Dienstleistungserbringung an die Gesellschaft ergeben können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle verlangen, dass jeglicher wesentlicher Interessenkonflikt welcher interne oder externe Parteien betrifft prompt offengelegt wird, dem Senior Management zugeführt wird, gemeldet, gemildert und/oder verhindert wird, wenn zweckmäßig. Für den Fall, dass ein Interessenskonflikt nicht vermieden werden kann, soll die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Vereinbarungen beibehalten und zur Anwendung bringen, um alle notwendigen Schritte unternehmen zu können die eine sorgfältige (i) Offenlegung des Interessenkonflikts gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären (ii) Überwachung und einen sorgfältigen Umgang mit dem Konflikt gewährleisten.

Die Verwahrstelle versichert, dass die Angestellten hinsichtlich Interessenkonflikten und den entsprechenden Verfahren informiert, trainiert und beraten sind sowie, dass Pflichten und Verantwortungsbereiche nach geeigneten Grundsätzen getrennt sind um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte wird vom Verwaltungsrat als Komplementär der Verwahrstelle und von dem von der Verwahrstelle ermächtigten Management beaufsichtigt und überprüft sowie auch die Beteiligung der Verwahrstelle selbst durch Ausübung der internen Revision und des Risikomanagements.

Die Verwahrstelle soll alle vertretbaren Schritte unternehmen um potenzielle Interessenkonflikte auszumachen und sie zu mildern. Dies schließt die Vollziehung jener Interessenkonfliktrichtlinien mit ein welche im Hinblick auf das Ausmaß, die Komplexität und Natur geeignet erscheinen. Diese Politik deckt die Umstände, welche Interessenskonflikte hervorrufen oder hervorrufen können auf und schließt das zu verfolgende Verfahren sowie die zu treffenden Maßnahmen ein um einen Interessenkonflikt zu verhindern. Die Verwahrstelle führt und überprüft ein Interessenkonfliktregister.

Die Verwahrstelle ist entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft auch als Verwaltungsstelle und/oder Register- und Transferstelle tätig. Die Verwahrstelle hat eine geeignete Trennung zwischen den Tätigkeiten der Verwahrstelle und jenen der Verwaltungs-/Register- und Transferstelle, einschließlich eines Eskalationsverfahrens und Führungsstrukturen, eingeführt. Zusätzlich ist der Tätigkeitsbereich der Verwahrstelle hierarchisch und funktionell getrennt vom Geschäftsbereich der Verwaltungs-, Register- und Transferstelle.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Aktien des Fonds zu den in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie den Regelungen der Verwahrstelle enthaltenen Konditionen an Drittparteien (die „Korrespondenten“) übertragen. Im Hinblick auf die Korrespondenten hat die Verwahrstelle ein Verfahren zur Hand um die beste Qualität von Drittanbietern jedes Marktes auszumachen. Die Verwahrstelle soll bei der Auswahl und Ernennung jedes Korrespondenten mit äußerster Sorgfalt vorgehen um sicherzugehen, dass jeder Korrespondent die nötige Erfahrung und Kompetenz aufweist. Die Verwahrstelle soll auch regelmäßig erheben ob die Korrespondenten die anzuwendenden rechtlichen und regulatorischen Voraussetzungen erfüllen und soll auch eine fortführende Überwachung über jeden Korrespondenten ausüben um sicherzugehen, dass die Verpflichtungen der Korrespondenten gewissenhaft ausgeführt werden. Eine Liste der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenten ist abrufbar unter http://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depositary-and-trustee. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und ist auf schriftliche Anfrage hin bei der Verwahrstelle erhältlich.

Ein potenzieller Interessenkonflikt kann in Situationen aufkommen in welchen die Korrespondenten, parallel zu ihrer Verwahrungsfunktion, eine bzw. eine andere Geschäfts- und Handelsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen. Im Rahmen der Geschäftstätigkeiten können Interessenskonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Korrespondenten entstehen. Dort wo die Korrespondenten eine

Konzernverbindung mit der Verwahrstelle haben, unternimmt die Verwahrstelle Bemühungen um Interessenkonflikte, welche sich aus der Verbindung ergeben, auszumachen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Interessenskonflikt zu mildern.

Die Verwahrstelle geht nicht im Vorhinein davon aus, dass sich irgendwelche spezifischen Interessenskonflikte aus der Delegierung an die Korrespondenten ergeben. Die Verwahrstelle wird den Verwaltungsrat und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft von etwaigen aufkommenden Konflikten in Kenntnis setzen.

Sofern irgendwelche anderen Interessenskonflikte existieren welche die Verwahrstelle betreffen, sind diese nach den Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle auszumachen, abzumildern und anzusprechen.

Aktualisierte Informationen zu den Pflichten und den Interessenkonflikten der Verwahrstelle die entstehen können, können kostenlos auf Anfrage von der Verwahrstelle erhalten werden.

Das Gesetz von 2010 sieht eine strenge Haftung für die Verwahrstelle für den Fall des Verlustes von Finanzinstrumenten, welche sie in Verwahrung hat, vor. Im Falle eines Verlustes, muss die Verwahrstelle Finanzinstrumente desselben Typus in der entsprechenden Menge retournieren es sei denn, sie kann beweisen, dass der Verlust Resultat eines externen Vorganges außerhalb ihres Einflussbereiches war, somit Konsequenzen welche trotz aller aufrichtigen Bemühungen des Gegenübers nicht zu verhindern waren. Aktionäre sind darüber informiert, dass unter gewissen Umständen von der Gesellschaft gehaltene Finanzinstrumente, mit Rücksicht auf die Gesellschaft, nicht geeignet sind um in Verwahrung genommen zu werden (d.h. Finanzinstrumente welche in ein Finanzinstrumentenkonto welches in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird eingetragen werden können und alle Finanzinstrumente die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können). Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder den Aktionären gegenüber für ihren Verlust welcher durch die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer sich aus dem Gesetz von 2010 ergebenden Pflichten resultiert.

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft können den Depotbankvertrag jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen beenden, wobei die Ernennung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft nur beendet werden kann, wenn eine andere Verwahrstelle die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach Kündigung des Depotbankvertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Funktionen und Aufgaben einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit der Satzung und dem luxemburgischen Gesetz übernimmt, vorausgesetzt, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Ernennung einer neuen Verwahrstelle durch die Gesellschaft die einzigen Pflichten der Verwahrstelle darin bestehen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der Aktionäre zu schützen.

V. VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung über die Zentralverwaltung, die von jeder Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen beendet werden kann, zur Verwaltungs-,

Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt.

Als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. dafür verantwortlich, die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien sicherzustellen, Auszahlungen zu bearbeiten, das Aktienregister der Gesellschaft zu führen, den Nettoinventarwert zu berechnen, die Buchhaltung der Gesellschaft zu führen sowie andere Verwaltungstätigkeiten die vom Luxemburger Gesetz erfordert werden und wie in der oben genannten Vereinbarung beschrieben.

VI. DOMIZILSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde zur Domizilstelle der Gesellschaft ernannt.

Als Domizilstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. hauptsächlich verantwortlich für das Empfangen und die Verwahrung aller Ankündigungen, Korrespondenz, telefonischer Hinweise oder anderer Darstellungen und Kommunikation, welche für die Gesellschaft bestimmt sind. Außerdem muss die Domizilstelle Einrichtungen zur Verfügung stellen, welche für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind

VII. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat Bankhaus Lampe KG als globale Vertriebsstelle für die Aktien der Gesellschaft (die „Globale Vertriebsstelle“) ernannt.

Als Entgelt für die Dienstleistungen der Globalen Vertriebsstelle ist die Globale Vertriebsstelle berechtigt, den Zeichnungsaufschlag, den Rückgabeabschlag oder die Umtauschgebühr (falls anwendbar) die von Anlegern zu bezahlen ist, in gegenseitigem Einverständnis zwischen der Gesellschaft und der Globalen Vertriebsstelle zu erheben.

Die Globale Vertriebsstelle erhebt keine Vertriebsgebühr für die Dienstleistungen, die sie im Einklang mit der Globalen Vertriebsstellevereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Globalen Vertriebsstelle erbringt. Sollte die Globale Vertriebsstelle in Zukunft eine solche Gebühr erheben wollen, wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

VIII. ANLAGEZIELE, -GRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN

1. Anlageziele

Ziel der Gesellschaft ist es, den Wert ihrer Vermögenswerte durch eine professionelle Verwaltung im Rahmen eines optimalen Risiko-Ertrags-Profils zum Nutzen ihrer Aktionäre zu maximieren.

2. Anlagepolitik der Teilfonds

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds ist im Anhang beschrieben.

3. Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass folgende Anlagebeschränkungen für die Gesellschaft, und falls angemessen, für die Teilfonds gelten, sofern für einen bestimmten Teilfonds im Anhang nichts anderes bestimmt wird.

3.1 Unter anderem darf die Gesellschaft in folgende Instrumente anlegen:

(a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

(b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern

- die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt gestellt wird;
- die Zulassung innerhalb eines Jahres ab Emission erfolgt.

(c) Aktien/Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon ob sie in einem Mitgliedsstaat niedergelassen sind, sofern

- diese anderen OGA wurden nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden bieten.

- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber der anderen OGA gleichwertig mit dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber von OGAW ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-IV-Richtlinie gleichwertig sind.

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, darf gemäß seiner Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen.

(d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betroffene Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls das Kreditinstitut seinen Sitz in einem anderen Land hat, es aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(e) Abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Derivaten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate"), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 3.1, demnach Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß seinen Anlagezielen anlegen darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der betreffenden Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder

- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen nach der ersten, zweiten und dritten Gedankenstriche gleichwertig sind, und vorausgesetzt, es handelt sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Aktienkapital von mindestens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3.2 Ferner kann die Gesellschaft innerhalb jedes Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

(a) Die Gesellschaft darf höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den in Absatz 3.1 oben genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

(b) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

(c) Die Gesellschaft darf wie folgt Kredite aufnehmen:

(i) Kredite bis zu einer Höhe von 10% ihres Nettovermögens, vorausgesetzt diese Kreditaufnahmen sind vorübergehend. Gleichwohl darf die Gesellschaft Fremdwährungen durch Back-to-Back-Darlehen erwerben.

(ii) Kredite bis zu einer Höhe von 10% ihres Nettovermögens, um den Erwerb von Immobilien zu ermögliche, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme gemäß Buchstabe (c) Ziffern (i) und (ii) oben darf jedoch 15% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.

(d) Die Gesellschaft darf unter Beachtung folgender Grenzen Aktien/Anteile von OGAW oder anderen OGA erwerben:

(i) Die Gesellschaft darf Aktien/Anteile der in Absatz 3.1 (c) angegebenen OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern höchstens 10% ihres Vermögens in Aktien/Anteile von OGAW oder anderen OGA angelegt werden, soweit für den betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Sofern ein Teilfonds mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA anlegen kann, darf er maximal 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegen.

Die Anlagen in andere OGA dürfen insgesamt nicht 30% des Teilfonds-Vermögens übersteigen. Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen die Gesellschaft anlegt, gehalten werden, brauchen im Hinblick auf die oben unter 3.3 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt zu werden.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.

(ii) Erwirbt die Gesellschaft Anteile/Aktien von OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer

anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien der OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknamegebühren berechnen. Die Gesellschaft darf in solche OGAW oder anderen OGA anlegen, sofern die Verwaltungsgebühren (ohne etwaige Performance Fee) der betreffenden OGAW oder anderen OGA nicht 4% übersteigen. Die Gesellschaft gibt in ihrem Jahresbericht die Gesamtsumme der Verwaltungsgebühren an, die der Gesellschaft und den OGAW und anderen OGA berechnet werden.

(iii) Die Gesellschaft darf höchstens 25% der Aktien/Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben.

3.3 Außerdem hält die Gesellschaft bei jedem Teilfonds folgende Anlagegrenzen ein:

(a) Die Anlage der Gesellschaft in Vermögenswerte ein und desselben Emittenten unterliegt folgenden Anlagegrenzen:

(i) Die Gesellschaft darf höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

(ii) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen.

Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein in Absatz 3.1 (d) genanntes Kreditinstitut handelt; andernfalls darf es höchstens 5% seines Nettovermögens betragen.

(iii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bei denen ein Teilfonds die mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen bei und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz 3.3 (a) (i) genannten Obergrenzen darf die Gesellschaft folgende Elemente für einen Teilfonds nicht kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben wurden,
- Einlagen bei ein und derselben Einrichtung, und/oder

- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivaten

wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens führen würde;

(iv) Die in Absatz 3.3 (a) (i) oben genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, deren mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

(v) Die in Absatz 3.3 (a) (i) oben genannte Obergrenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt, auf 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Sofern die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines bestimmten Teilfonds in solche Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(vi) Die in Absatz 3.3 (a) (i) genannte Obergrenze von 10% wird bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20% angehoben, wenn es sich um einen Teilfonds handelt, dessen Anlagepolitik ist, einen bestimmten von der CSSF anerkannt Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, auf Basis der folgenden Voraussetzungen: (i) die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert, (ii) der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht dar, und (iii) er wird in angemessener Weise veröffentlicht. Diese Obergrenze von 20% kann auf 35% angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Eine solche Anhebung ist jedoch nur für einen Emittenten möglich.

(vii) Die in Absatz 3.3 (a) (iii) und (iv) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 3.3. (a) (ii) genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.

(viii) Die in Absatz 3.3 (a) (i), (ii), (iii) und (iv) genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung gemäß Absatz 3.3. (a) (i), (ii), (iii) und

(iv) unter keinen Umständen insgesamt 35% des Nettovermögens eines Teilfonds überschreiten.

(ix) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

(x) Die Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein- und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(xi) Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen darf die Gesellschaft bis zu 100% des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der EU, von einer ihrer Behörden oder Agenturen, oder von einem von der CSSF akzeptierten Staat (zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts die OECD Mitgliedstaaten, Singapur oder irgendein anderer Mitgliedstaat der G20) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Vermögenswerte von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Vermögenswerte aus einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(b) Die Gesellschaft erwirbt keine Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, die es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als:

(c) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

(d) 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,

(e) 10% der Geldmarktinstrumente die von ein und demselben Emittenten begeben werden, erwerben.

Die in den Buchstaben (d) und (e) oben und 3.2 (d) (iii) angegebenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in den Buchstaben (b) bis (e) oben angegebenen Anlagegrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder Gebietskörperschaften oder einem anderen zulässigen Staat begeben oder garantiert werden

oder;

- Aktien an dem Kapital einer Gesellschaft eines anderen zulässigen Staates hält, die ihr Vermögen wesentlich in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem anderen zulässigen Staat ansässig sind wenn eine derartige Beteiligung, aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft dieses Staates den in den Absätzen 3.2 (d) (i), 3.3 (a) (i) (ii) (iii) (iv) und 3.3 (b) bis (e) angegebenen Anlagegrenzen beachtet. Werden die in den Absätzen 3.2 (d) (i) und 3.3 (a) (i), (ii), (iii) bzw. (iv) angegebenen Anlagegrenzen überschritten, findet Absatz 3.4. unten sinngemäß Anwendung.

- Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließliche für die Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre.

(f) Die Gesellschaft darf nicht direkt Rohstoffe, einschließlich Edelmetalle oder Rohstoff-Zertifikate, kaufen oder in solche anlegen.

(g) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, bei denen die Haftung des Anlegers unbegrenzt ist.

(h) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderen in Absatz 3.1 (c), (e) und (f) genannten Finanzinstrumenten vornehmen.

(i) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, sofern ein solcher Erwerb nicht für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

(j) Die Gesellschaft darf weder Kredite gewähren noch als Bürge für Dritte einstehen.

Die in den Absätzen 3.2 und 3.3 oben angegebenen Anlagegrenzen müssen von der Gesellschaft nicht eingehalten werden, wenn sie Bezugsrechte die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, ausübt, die Teil ihres Nettovermögens sind.

3.4 Cross-Investments zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds („investierender Teilfonds“) kann von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „Ziel-Teilfonds“) zu begebende oder begebene Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass unterliegt:

- der Ziel-Teilfonds nicht selbst in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert;

- höchstens 10% des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Aktien erworben werden sollen, dürfen nach seiner Anlagepolitik in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden;

- der investierende Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Aktien/Anteilen ein und desselben Ziel-Teilfonds anlegen; und

- solange die Aktien vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird deren Wert keinesfalls berücksichtigt zur Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Gesellschaft.

3.5 Master-Feeder-Strukturen

Gemäß den Bedingungen und im Rahmen des Gesetzes von 2010 darf die Gesellschaft, im weitesten zulässigen Umfang der Gesetze und Vorschriften in Luxemburg, (i) einen Teilfonds auflegen, der sich entweder als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) qualifiziert, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines ihrer Feeder-OGAWs ändern.

(a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85% seines Vermögens in Anteile/Aktien eines anderen Master-OGAW an.

(b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- zusätzliche flüssige Mittel gemäß Absatz 3.3 (f);
- derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen.

(c) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz (b) zweite Einrückung mit:

- entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder
- dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

(d) Ein Master-OGAW darf nicht in einen Feeder-OGAW anlegen.

3.6 Neu zugelassener Teilfonds

Gleichermaßen bei der Auflegung eines neuen Teilfonds, unter Einhaltung des Grundsatz der Risikostreuung, die in Absatz 3.3 a) oben angegebenen Grenzen müssen durch den neu aufgelegten Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Auflegung gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 nicht eingehalten zu werden.

3.7 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Sofern dies im Anhang eines Teilfonds nicht bestimmt wird, wird die Gesellschaft nicht mehr als:

- 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in
    - ABS/MBS,
    - Contingent Convertible festverzinsliche Instrumente,

Die Höchstbeträge für die Anlage eines Teilfonds in die vorstehend genannten Instrumente sind im jeweiligen Anhang aufgezeigt.

3.8 Allgemeines

Werden die genannten Grenzen aus Gründen, die von der Gesellschaft nicht zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese als vorrangiges Ziel bei ihren Transaktionen die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre anzustreben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit andere Anlagebeschränkungen einzuführen, sofern diese mit Teil I des Gesetzes von 2010 vereinbar sind und für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, die in bestimmten nicht Mitgliedstaaten gelten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden dürfen, unerlässlich sind.

4. Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds darf, in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen und seiner jeweiligen, im Anhang beschriebenen Anlagepolitik derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Außerdem darf jeder Teilfonds derivative Finanzinstrumente zur Währungs- oder Zinsabsicherung oder für andere Absicherungszwecke einsetzen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Anlagepolitik von der in diesem Prospekt für jeden Teilfonds angegebenen abweicht.

Das Gesamtrisiko jedes Teilfonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten darf das Nettovermögen des Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der

Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Wie oben erwähnt, dürfen die Teilfonds im Rahmen ihrer Anlagepolitik und innerhalb der in Absatz 3.1 (e) oben genannten Grenzen in derivative Finanzinstrumente anlegen, sofern die Gesamtrisiken, denen die Basiswerte unterliegen, nicht die in Absatz 3.3 (a) oben genannten Grenzen überschreiten. Wenn die Gesellschaft Anlagen in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten tätigt, müssen diese Anlagen für den Zweck der in Absatz 3.3 (a) festgelegten Grenzen nicht unbedingt kombiniert werden.

Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss dies zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen in diesem Abschnitt berücksichtigt werden.

4.1. Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und den Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. In diesem Abschnitt wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Alle Vermögenswerte, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios erhält, werden im Sinne dieses Abschnittes als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erhaltene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäß dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und rechtlicher Durchsetzbarkeit entsprechen. Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

(i) Alle erhaltene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem Regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystem gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(ii) Die erhaltenen Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen sollten nur als Sicherheiten angenommen werden wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge („Haircuts“) angewandt werden;

(iii) Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;

(iv) Die erhaltenen Sicherheiten sollten eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten aufweisen, wobei das aggregierte maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittent nicht 20% des Nettovermögens eines Teilfonds überschreiten darf. Abweichend von den hiervor genannten

Diversifizierungsanforderung kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem unter Punkt 3.3 a)(xi) von Abschnitt „Anlageziele, -grundsätze und -beschränkungen“ genannten Emittenten begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission höchstens 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten sollte. Ein Teilfonds kann für mehr als 20% seines Nettovermögens Wertpapiere als Sicherheiten annehmen, die von einem der oben genannten Emittenten ausgegeben oder garantiert werden.

(v) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

(vi) Bei einer Rechtsübertragung sollten die Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

(vii) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, die erhaltenen Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Erhaltene unbare Sicherheiten, dürfen nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden.

Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

(i) als Sichteinlagen bei einem Kreditinstitut angelegt werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat, oder falls es sein Sitz in einem anderen Land hat, es Aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

(ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

(iii) für Reverse-Repos-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen und die Gesellschaft jederzeit dem vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern; und/oder

(iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der ESMA-Richtlinie 2010/049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Der betroffene Teilfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten getätigte Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche bei Abschluss der Transaktion durch die Gesellschaft im Namen des Teilfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für

die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten decken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre. Die Risikofaktoren von Abschnitt IX dieses Verkaufsprospekts können auch im Falle einer Reinvestition von Barsicherheiten angewendet werden.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

(i) flüssige und gleichwertige Mittel, darunter Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;
(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seine Gebietskörperschaften oder von supranationale Einrichtungen – auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die ihren Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und die mit AAA oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;
(iv) Aktien oder Anteile, die durch OGAW emittiert wurden und hauptsächlich in Anleihen/Aktien investieren, die nachstehend unter (v) und (vi) genannt sind;
(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, und angemessene Liquidität bieten;
(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedsstaats oder einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedsstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Leitindex enthalten sind.

Umfang der Absicherung

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für die effiziente Verwaltung des Portfolios in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Transaktionsart	Mindestumfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100%
Effektenleihgeschäft	100%
Repos	100%
Reverse Repos	100%

Haircut-Strategie

Die Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, welche die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Haircut-Strategie bestimmt. Dabei werden, abhängig von den Eigenschaften der erhaltenen Sicherheiten diverse Faktoren berücksichtigt wie die Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse der

Liquiditätsstresstests, die von der Verwaltungsgesellschaft unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Gemäß der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen derzeit die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Restlaufzeit	Abschlag
Barguthaben (Barguthaben in einer anderen Währung als die Referenzwährung)		0 (0.5)%
Investmentgrade Staatsanleihen	mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr	mindestens 0.5%
	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren (inklusive)	mindestens 1%
	mit einer Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren (inklusive)	mindestens 1.5%
	mit einer Restlaufzeit von 10 bis 30 Jahren (inklusive)	mindestens 2%
Andere		mindestens 2%

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die angewandten Abschläge in eigenem Ermessen zu ändern. Die aktuell angewandten Abschläge sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Methoden (Verfahren) und Instrumente

Die Gesellschaft darf im Namen jedes Teilfonds und gemäß den Bedingungen sowie innerhalb der im Gesetz von 2010 und allen derzeitigen oder künftigen ähnlichen Gesetzen oder Umsetzungsvorschriften, Rundschreiben und CSSF-Positionen festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung, zu Anlagezwecken oder zur Risikoabsicherung verwendet werden. Zu diesen Techniken und Instrumenten können unter anderem Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Swaptions zählen. Neue, für die Gesellschaft geeignete Techniken und Instrumente können entwickelt werden, und die Gesellschaft kann diese Techniken und Instrumente (wie oben erwähnt) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften einsetzen.

Sofern dies gemäß und im Rahmen des Gesetzes von 2010 und allen zugehörigen geltenden Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg, den Rundschreiben und Positionen der CSSF und insbesondere den Bestimmungen (i) von Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und (ii) des CSSF-Rundschreibens 08/356 über die auf Organismen für

gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, und (iii) des CSSF-Rundschreibens 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend börsengehandelte Indexfonds (*Exchange Traded Funds*, ETF) und andere OGAW-Themen (die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden können) zulässig ist, kann jeder Teilfonds zur Generierung von Kapital oder zusätzlichen Erträgen oder um Kosten oder Risiken zu mindern (A) als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte abschließen und (B) Geschäfte zur Effektenleihe durchführen.

Sofern in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden entgegengenommene Sicherheiten nicht wieder angelegt.

6. Pooling

Der Verwaltungsrat darf für den Zweck der effizienten Verwaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften, das für einen oder mehrere Teilfonds (für den Zweck dieses Abschnittes „teilnehmende Fonds“) gebildete Portfolio von Vermögenswerten als Vermögenspool verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem liquide Barmittel oder andere Vermögenswerte (sofern diese mit Blick auf die Anlagepolitik des betroffenen Vermögenspool geeignet sind) an ihn von jedem der teilnehmenden Fonds übertragen. Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen an jeden Vermögenspool vornehmen. Die Vermögenswerte können auch an den teilnehmenden Fonds im Höchstmaß der Beteiligung der betreffenden Klasse zurückübertragen werden. Der Anteil eines teilnehmenden Fonds an einem Vermögenspool wird unter Bezugnahme auf gleichwertige, fiktive Einheiten an dem Vermögenspool bemessen. Bei der Bildung eines Vermögenspools bestimmt der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen den Initialwert der fiktiven Einheiten (der in der Währung ausgedrückt wird, die der Verwaltungsrat für angemessen hält) und ordnet jedem teilnehmenden Fonds Einheiten zu, deren Gesamtwert der Höhe der eingebrachten Barmittel (oder sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Anschließend wird der Wert der fiktiven Einheit berechnet, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Zahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder abgezogen, wird die Zuteilung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds um die Anzahl von Einheiten erhöht bzw. verringert, die durch die Teilung des eingebrachten oder abgezogenen Barbetrags bzw. des Werts der eingebrachten/abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit berechnet wird. Erfolgt eine Einlage in Barmittel gelten bei dieser Berechnung als um jenen Betrag gemindert, den der Verwaltungsrat in Anbetracht der bei Anlage der betreffenden Barmittel möglicherweise anfallenden Steuerabgaben und der Handels- und Erwerbskosten für angemessen hält. Bei einem Abzug von Barmitteln wird ein entsprechender Aufschlag vorgenommen, um die möglicherweise bei der Verwertung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallenden Kosten widerzuspiegeln.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Vermögenswerte eines Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den teilnehmenden Fonds zugeschrieben und zwar im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an dem Vermögenspool zum Zeitpunkt des Eingangs. Bei der

Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte im Vermögenspool proportional zu ihrem jeweiligen Anteil am Vermögenspool den teilnehmenden Fonds zugeschrieben.

7. Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu gestatten, kann die Gesellschaft beschließen, dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise zusammen mit den Vermögenswerten anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburg verwaltet werden, wobei dies stets in Übereinstimmung und im Einklang mit den geltenden Regelungen und Vorschriften geschieht. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein diese Teilfonds und alle Unternehmen mit und zwischen denen Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung bestehen. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" bezeichnet die Gesamtheit der Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, das gemäß derselben Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird.

Der Anlageverwalter ist gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung, sofern er bestellt und mit der täglichen Verwaltung betraut wurde, berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen über Anlage, Veräußerung und Portfolioanpassung zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des jeweiligen Teilfonds-Portfolios auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem proportionalen Anteil seines Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser proportionale Anteil gilt für jede Anlageposition, die aufgrund der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Bei Anlage- und/oder Veräußerungsentscheidungen bleiben diese Anteile unberührt und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt, während veräußerte Vermögenswerte proportional von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen werden, die von jedem gemeinsam verwalteten Unternehmen gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei eines der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten zugeteilt auf der Grundlage der geänderten Verhältnisse, die sich aus dem Anstieg des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit, die von den Zeichnungen profitiert, ergeben. Alle Anlagepositionen werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere verändert, um an die veränderten Verhältnisse angepasst zu werden. Analog können bei Rücknahmen zulasten eines der gemeinsam verwaltete Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Unternehmen gemäß den geänderten Verhältnissen gehalten werden, die aus der Minderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit resultieren, zu dessen Lasten die Rücknahmen durchgeführt wurden. In diesem Fall werden alle Anlagepositionen an die veränderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten beachten, dass, falls die Gesellschaft oder Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft keine speziellen Maßnahmen ergreifen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des betreffenden Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zuzuordnen sind, beispielsweise durch Zeichnungen und Rücknahmen. Bei ansonsten gleichen Bedingungen führen Zeichnungen zugunsten einer Einheit, mit

dem der Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einem Anstieg der Barreserve des Teilfonds.

Im Gegenzug führen Rücknahmen zulasten einer Einheit, mit dem der Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barreserve des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf einem gesonderten Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit abseits der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, erhebliche Zeichnungen und Rücknahmen diese gesonderten Konten zuzuweisen, zusammen mit der Möglichkeit für die Gesellschaft und die Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit zu beschließen, die Teilnahme an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden, gestatten es dem betreffenden Teilfonds, erneute Portfolioanpassungen zu vermeiden, wenn diese die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen.

Wenn eine Änderung der Portfoliozusammensetzung des betreffenden Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die sich speziell auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d. h. die nicht dem Teilfonds zuzuordnen sind), voraussichtlich zu einer Verletzung der für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor der Umsetzung der Änderung von der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ausgenommen, damit sie von den nachfolgenden Anpassungen unberührt bleiben.

Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte der Teilfonds werden gegebenenfalls nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die gemäß denselben Anlagezielen angelegt werden wie die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Anlageentscheidungen mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds vollständig vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, für welche die Verwahrstelle ihre Tätigkeit ausüben und ihre Verantwortlichkeiten wahrnehmen kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Verwahrstelle in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds ihre Funktionen und Aufgaben gemäß dem Gesetz von 2010 vollständig ausüben kann. Die Verwahrstelle bewahrt die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderen gemeinsam verwalteten Einheiten und ist daher stets in der Lage, die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds zu identifizieren.

8. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 oder jedem anderen gültigen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde in Luxemburg im Namen der Gesellschaft einen Risikomanagement anwenden, der es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird im Namen der Gesellschaft gegebenenfalls ein Verfahren anwenden, das eine genaue und unabhängige Bewertung von OTC-Derivate ermöglicht.

9. Exposure zu Total Return Swaps, Wertpapierleihegeschäften, Repo- bzw. Reverse Repo-Geschäften („SFT-Transaktionen“)

Sofern es einem Teilfonds nicht untersagt ist oder sofern nicht andere Grenzen im einschlägigen Anhang aufgezeigt werden sind die folgenden Bestimmungen auf „SFT-Transaktionen“ anwendbar.

Allgemeines

Es werden nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds Gegenstand von Gesamtrendite-Swaps (*Total Return Swaps*).

Es werden nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds Gegenstand von Wertpapierleihen.

Es werden nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds Gegenstand von echten Pensionsgeschäftsvereinbarungen.

Es werden nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds Gegenstand von unechten Pensionsgeschäftsvereinbarungen.

Generell dürfen höchstens 20% des durch Gesamtrendite-Swaps, Effektenleihe, Pensionsgeschäftsvereinbarungen sowie Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung erzielten Bruttoertrags als direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren von dem Ertrag abgezogen werden, der der Gesellschaft überwiesen wird.

Informationen über direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren welche auf diese Weise verursacht wurden, sowie die Identität der Rechtspersönlichkeiten an welche die Kosten bezahlt wurden – sowie auch jegliche Beziehung welche diese unter Umständen zur Verwahrstelle pflegen sind im jährlichen Bericht der Gesellschaft ersichtlich.

Die Wahl für Gegenparteien derartiger Transaktionen werden in der Regel Finanzinstitute irgendwelcher Rechtsform sein, welche in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sind und über ein Investment Grade-Rating verfügen. Einzelheiten über die Auswahlkriterien und eine Liste anerkannter Gegenparteien können beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Gesamtrendite-Swaps

Teilfonds können Gesamtrendite-Swaps benutzen um zusätzliches Kapital oder Einkommen zu generieren oder um die Kosten oder Risiken zu reduzieren. In solchen Fällen, ist die Gegenpartei einer solchen Transaktion eine von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter genehmigte und überwachte Gegenpartei. Die Gegenpartei hat zu keiner Zeit einen Ermessensspielraum bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder der Gesamtrendite-Swaps unterliegende Vermögenswerte.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand eines Gesamtrendite-Swap sein: Aktien und aktienbezogene Instrumente, Termingeschäfte und Optionen, OTC Derivate, festverzinsliche Instrumente, Anteile an OGAs.

Die Risiken eines Verzugs der Gegenpartei und dessen Auswirkungen auf die Rendite der Anleger sind unter Abschnitt IX „Risikofaktoren“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um zusätzliches Kapital oder Einkommen zu generieren oder die Kosten und Risiken zu reduzieren sofern die folgenden Regeln zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen eingehalten werden.

(i) Der Entleiher einer Wertpapierleihe muss Aufsichtsregelungen unterliegen welche die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;

(ii) Die Gesellschaft leiht dem Entleiher Wertpapiere nur entweder direkt oder über ein standardisiertes System aus, welches von einer anerkannten Clearinginstitution oder im Wege eines Leihsystems eines Finanzinstitutes das Aufsichtsregelungen unterliegen muss welche die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht organisiert ist und auf derartige Transaktionen spezialisiert ist.

(iii) Die Gesellschaft lässt sich nur dann auf eine Wertpapierleihe ein, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Vereinbarungen berechtigt ist jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu beenden.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand einer Wertpapierleihe sein: Aktien und aktienbezogene Instrumente, festverzinsliche Instrumente, und (wenn möglich) Aktien/Anteile an OGAs.

Die mit der Wertpapierleihe zusammenhängenden Risiken und deren Auswirkungen auf die Rendite der Anleger sind unter Abschnitt IX „Risikofaktoren“ beschrieben.

Pensionsgeschäft und umgekehrtes Pensionsgeschäft

Die Gesellschaft kann echte und unechte Pensionsgeschäfte eingehen, um zusätzliches Kapital oder Einkommen zu generieren oder um die Kosten oder Risiken zu reduzieren. Pensionsgeschäftsvereinbarungen zeichnen sich aus einem Termingeschäft aus, bei dessen Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) die Verpflichtung hat, die verkauften Anteile zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) verpflichtet ist die unter dieser Bedingung erworbenen Anteile zurückzugeben. Die Gesellschaft mag weiter eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung eingehen die aus einem Termingeschäft besteht, bei dessen Fälligkeit der Gegenpartei (Verkäufer) die Verpflichtung auferlegt wird die verkauften Anteile zu übernehmen sowie die Gesellschaft (Käufer) verpflichtet ist die unter diesen Bedingungen erworbenen Anteile zu retournieren. Die Gesellschaft mag sich auch auf eine aus dem Kauf/Verkauf von Wertpapieren bestehende Transaktion einlassen, deren Vertrag

eine Klausel enthält welche der Gegenpartei/der Gesellschaft das Recht einräumt die Wertpapiere zu dem von den Parteien im Vertrag bestimmten Preis und Konditionen von der Gesellschaft/ der Gegenpartei zurückzukaufen.

Die Vornahme solcher Transaktionen durch die Gesellschaft unterliegt folgenden Regeln:

(i) Die Gegenpartei solcher Transaktionen muss Aufsichtsregelungen unterliegen welche die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;

(ii) Die Gesellschaft wird nur in Pensionsgeschäftsvereinbarungen eintreten sofern sie zu jeder Zeit die Möglichkeit hat (a) das gesamte Geld eines unechten Pensionsgeschäfts oder jegliche Wertpapiere welche Bestandteil eines echten Pensionsgeschäfts sind zurückzufordern oder (b) im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften die Vereinbarung zu beenden. Fixgeschäfte welche eine Dauer von sieben Tagen nicht überschreiten, können als Vereinbarung angesehen werden, die es der Gesellschaft erlaubt die Aktien jederzeit zurückzufordern.

Folgende Arten von Vermögenswerten können Gegenstand eines Pensionsgeschäfts und eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sein:

Aktien und aktienbezogene Instrumente, festverzinsliche Instrumente, und (wenn möglich) Aktien/Anteile an OGAs.

Die mit Pensionsgeschäfte zusammenhängenden Risiken und deren Auswirkungen auf die Rendite der Anleger sind unter Abschnitt IX „Risikofaktoren“ beschrieben.

Ungeachtet abweichender oben genannter Bestimmungen und sofern für einen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, wird sich die Gesellschaft auf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie in der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definiert, einlassen.

IX. RISIKOFAKTOREN

1. Übersicht

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Wert der Aktien eines Teilfonds und der daraus erzielte Erträge sinken aber auch steigen können, und dass sie unter Umständen ihre ursprüngliche Anlage nicht in voller Höhe zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für künftige Erträge. Die Anlagen in die Teilfonds sind als mittel- bis langfristige Anlagen zu betrachten. Schwankt die Währung eines Teilfonds gegenüber der Währung, in der eine Anlage in diesen Teilfonds erfolgt, oder gegenüber der Währung der Märkte, in die dieser Teilfonds investiert, erhöht sich das Risiko eines zusätzlichen Verlusts (oder die Möglichkeit eines Gewinns) für den Anleger. Einige der unten beschriebenen Risiken beziehen sich auf Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Teilfonds solche Anlagen durchführen können. Nachfolgend sind bestimmte Risiken zusammengefasst. Diese Zusammenfassung erhebt keinen

Anspruch auf Vollständigkeit und stellt unter keinen Umständen eine Beratung über die Angemessenheit von Anlagen dar.

Regulatorische Bestimmungen
Die Gesellschaft ist in Luxemburg domiziliert, sodass der von den jeweiligen lokalen Aufsichtsbehörden gewährte Schutz möglicherweise nicht gilt. Um Informationen dazu zu erhalten werden Anleger aufgefordert ihren Finanzberatern zu befragen.

Anlageziel
Es kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Anleger sollten sich über die Anlageziele der Teilfonds im Klaren sein. Darin kann bestimmt werden, dass die Teilfonds in begrenztem Umfang in Sektoren oder Bereichen anlegen dürfen, die nicht direkt mit ihrem Namen zusammenhängen. Diese anderen Märkte können stärkeren oder schwächeren Schwankungen unterliegen als der Hauptanlagesektor oder -bereich, und die Wertentwicklung hängt teilweise von diesen Anlagen ab. Daher müssen die Anleger (vor einer Anlage) sicherstellen, dass sie bereit sind, diese Art von Risiko einzugehen, um die genannten Ziele zu erreichen.

2. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine vollständige Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen, mit der Anlage in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für künftige Erträge.

Der NIW eines Teilfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den

verbundenen Devisengeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Klasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den NIW des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können. Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, auf welche eine bestimmte Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus. Jeder Teilfonds kann Absicherungsgeschäfte auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Obwohl es Teil der Politik der Gesellschaft sein kann, das Währungsrisiko der Teilfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, sind diese Absicherungsgeschäfte nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Bonität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko
Der Fonds kann OTC-Geschäfte abschließen, welche die Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können den Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste entstehen.

Liquiditätsrisiko
Es besteht ein Risiko, dass die Teilfonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall können die Teilfonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Managementrisiko
Die Gesellschaft und die Teilfonds werden aktiv verwaltet und daher können die Teilfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet der Anlageverwalter seine Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann der Anlageverwalter beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

3. Anlagerisiko

Anlagen in Aktien
Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere
Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend in den Abschnitten „Zinsänderungsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten. Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in die Wertpapiermärkte unterschiedlicher Länder und die zugehörigen Risiken können unabhängig

voneinander Schwankungen unterliegen. Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch von dem Zinsumfeld des Landes ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Da der NIW eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Teilfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen aufgrund der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen in regelmäßigen Abständen die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf den Emittent der Schuldtitel haben.

Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Schuldtitel, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Optionen
Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionen und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Optionen verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Optionen kann die Preisvolatilität der Aktien eines Teilfonds, der in Optionen anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Aktien oder Anteile der Zielgesellschaften von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die die Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden. Die Anlage des Teilfonds in Aktien oder Anteile von Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Aktien oder Anteile Einschränkungen unterliegt, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten
Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit Derivaten jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind. Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte

Finanzinstrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivattransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, kann es unmöglich werden, eine Transaktion zu einem vorteilhaften Preis zu veranlassen oder eine Position glattzustellen. Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate weisen eine komplexe Struktur auf und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den betreffenden Teilfonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Teilfonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenparteirisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie für diese Derivate übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (*Credit Default Swaps*, *Credit Linked Notes*) das Risiko, dass dem betreffende Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die *Credit Default Swaps* oder *Total Return Swaps* (Gesamtrendite-Swaps) durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Teilfonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten hat der Teilfonds daher möglicherweise seine Pflichten gemäß diesen Kontrakten zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein. Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Credit Default Swaps

Ein Kreditausfallswap erlaubt die Übertragung des Ausfallrisikos. Dies ermöglicht einem Fonds Schutz auf einer Referenzobligation zu kaufen, (Absicherung der Investition), oder Schutz auf eine

Referenzobligation zu kaufen, welche er nicht selber besitzt in der Erwartung, dass der Kredit eine Qualitätsminderung erfährt. Eine Partei, der Schutzkäufer, macht dem Verkäufer Zahlungen und eine Zahlung muss dem Käufer geleistet werden wenn ein Kreditereignis stattfindet (Rückgang der Kreditqualität, welche in dem Vertrag festgelegt wird). Wenn das Kreditereignis nicht stattfindet, zahlt der Käufer alle geforderten Prämien und der Kreditausfallswap endet am Fälligkeitsdatum ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Käufers ist somit auf den Wert der bezahlten Prämien begrenzt. ein Kreditereignis stattfinden, und die Gesellschaft nicht die zugrundeliegende Referenzobligation besitzen, so kann es ein Marktrisiko geben, da die Gesellschaft eventuell Zeit braucht, um die Referenzobligation zu kaufen, und diese an die Gegenpartei übertragen. Wenn die Gegenpartei zahlungsunfähig wird, so kann die Gesellschaft nicht den ganzen ihr geschuldeten Betrag von der Gegenpartei wiedererlangen. Der Markt für Kreditausfallswaps kann manchmal illiquider sein als der Markt für Anleihen. Die Gesellschaft wird dieses Risiko abschwächen, indem sie in einer angepassten Art und Weise die Benutzung dieser Art von Transaktionen kontrolliert.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann. Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht dieser Auswirkung ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens des Teilfonds gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem vollständigen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 der Artikel 44 des Gesetzes von 2010 klärt, festgelegt sind.

Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes

Zusätzlich zu den mit herkömmlichen Anlagen verbundenen Risiken (wie Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko) unterliegen Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes größeren Kursschwankungen als herkömmliche Anlagen. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio zeichnen sich Anlagen in Waren-, Rohstoff- und Immobilienindizes jedoch in der Regel durch eine

geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus. Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008
der Artikel 44 des Gesetzes von 2010 klärt, festgelegt sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Teilfonds können bis zu 10% des Gesamtnettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren investieren, die nicht an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass der Teilfonds diese Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen kann. Außerdem können auch vertragliche Vorschriften den Weiterverkauf dieser Wertpapiere beschränken. Desweiteren kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinander folgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass der Teilfonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des NIW werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instrumentes der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Teilfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft („SPV-Special Purpose Vehicle“) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiva (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiva) besichert. Gegenüber anderen traditionellen, festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können hoch illiquide sein und daher eine ausgeprägte Preisvolatilität aufweisen.

Kleine und mittlere Unternehmen
Die Teilfonds können in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Risiko abgesicherter Aktienklassen
Die für abgesicherte Klassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Klasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Absonderung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Klassen in einem Teilfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Klasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettoinventarwert der übrigen Klassen dieses Teilfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Klassen des Teilfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Klasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Klassen, die in eingeschränkt oder nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, unterliegen möglicherweise einer stärkeren Volatilität als abgesicherte Klassen, die in frei konvertierbaren Währungen ausgegeben werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren
Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlusts der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder, falls ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies möglicherweise zur Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer
Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den verschiedenen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den

einzelnen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten für den Teilfonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder
Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt. Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Teilfonds sind den nachfolgend beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Desweiteren können die Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden, und folglich kann der Nettoinventarwert der Aktien dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Gewisse dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwartet geschlossen werden.

Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren wie in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten. Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Teilfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Branchen-/Sektorrisiko
Die Teilfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren beeinflusst werden, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Teilfonds nach sich ziehen.

Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Effektenleihe und Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften müssen Anleger insbesondere beachten, dass (A) bei einem Ausfall der Gegenpartei, bei der Bargelder eines Teilfonds hinterlegt wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit eine geringere Rendite erzielt als die hinterlegten Gelder, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (B) (i) die Bindung von Bargeldern in Geschäften mit überhöhten Volumen oder überhöhter Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Eintreibung hinterlegter Bargelder oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung von Rücknahmeanträge und Vornahme von Wertpapierkäufen oder – allgemeiner – Wiederanlagen einschränken können und dass (C) Pensionsgeschäfte einen Teilfonds möglicherweise ähnlichen Risiken aussetzen wie bei optionalen derivativen Finanzinstrumenten oder Devisentermingeschäften. Diese Risiken sind an anderer Stelle in diesem Prospekt ausführlich beschrieben.

Bei Geschäften zur Effektenleihe müssen Anleger insbesondere beachten, dass (A) sofern der Entleiher die von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, sei es aufgrund ungenauer Bewertung, negative Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken, Verlustrisiken und der Volatilität verursachen kann, (ii) ein Marktengagement bewirken kann, das nicht den Zielen des Teilfonds entspricht oder (iii) eine geringere Rendite erzielt als der Betrag der Sicherheit, die zurückgegeben werden muss und (C) Verzögerungen bei der Rückgabe der Sicherheiten für die Ausleihungen und die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, ihren Lieferverpflichtungen beim Verkauf von Wertpapieren nachzukommen.

Bei Geschäften zur Effektenleihe müssen Anleger insbesondere beachten, dass (A) sofern der Entleiher der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die entgegengenommene Sicherheit zu einem Betrag verwertet werden muss, der unter dem Wert der entliehenen Wertpapiere liegt, sei es aufgrund einer fehlerhaften Bewertung der Sicherheit, ungünstiger Marktfluktuationen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (B) Verzögerungen bei der Rückgabe der verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, seinen Lieferverpflichtungen beim Verkauf von Wertpapieren nachzukommen.

Contingent Convertible Festverzinsliche Instrumente

Contingent Convertible Bonds sind festverzinsliche Wertpapiere, die bei Eintreten von vorher festgelegten Ereignissen („Trigger Event“) automatisch von Fremd- in Eigenkapital gewandelt werden. Solche Trigger Events können eintreten, wenn der Emittent der Contingent Convertible Bonds sich gemäß der aufsichtsbehördlichen Beurteilung oder aufgrund objektiver Verluste (z. B. Messung der Kernkapitalquote (Tier 1)) in einer Krise befindet.

Neben dem oben genannten Liquiditätsrisiko kann die Anlage in Contingent Convertible Bonds mit folgenden Risiken verbunden sein (die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur: Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft.

Risiko im Zusammenhang mit dem Triggerniveau: Die Triggerniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Wandlungsrisiko, das vom Abstand der Kapitalquote zum Veranlassungsniveau abhängt. Für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds ist es unter Umständen schwierig, die Trigger Events vorwegzunehmen, die eine Wandlung von Fremd- in Eigenkapital erfordern würden.

Wandlungsrisiko: Für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds lässt sich unter Umständen nur schwer beurteilen, wie sich die Wertpapiere nach der Wandlung verhalten werden. Bei einer Umwandlung in Eigenkapital muss der Anlageverwalter möglicherweise die neuen Aktien ganz oder teilweise verkaufen, um die Einhaltung der Anlagepolitik des Teilfonds sicherzustellen. Die Veräußerung kann wiederum zu einem Liquiditätsproblem für diese Aktien führen.

Annullierung von Kuponzahlungen: Bei einigen Contingent Convertible Bonds sind die Kuponzahlungen absolut diskretionär und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und für jede beliebige Dauer annulliert werden.

Risiko im Zusammenhang mit dem Rückkauf: Einige Contingent Convertible Bonds werden als Anleihen ohne Endfälligkeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in vorher festgelegter Höhe zurückgenommen werden können.

Unbekanntes Risiko: Die Struktur der Contingent Convertible Bonds ist innovativ und bislang nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken: Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss aufgrund des erhöhten Risikos einer Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den jeweils zulässigen Märkten unter Umständen gemindert werden. Daher kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere anzunehmen, deren Wert unter dem ursprünglichen Anlagebetrag liegt.

Risiko der Branchenkonzentration: Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann zu einem erhöhten Risiko der Branchenkonzentration führen, da diese Wertpapiere nur von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben werden.

Allgemeines: Contingent Convertible Instrumente sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als ideisynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko

kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner könnte die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instrumente verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

X. AKTIEN

Der Verwaltungsrat kann für ein und denselben Teilfonds eine oder mehrere Aktienklassen ausgeben, die sich entweder durch eine besondere Ausschüttungspolitik, Verkaufs- oder Rücknahmegebührenstruktur, Verwaltungs- und Beratungsgebührenstruktur, spezifische Ausschüttungsstrukturen oder andere Unterscheidungsmerkmale unterscheiden.

Der Zeichnungspreis für Aktien jeder Klasse wird in die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds investiert. Grundsätzlich werden alle mit einer spezifische Aktienklasse verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Klasse zugeordnet. Sofern Kosten und Aufwendungen nicht direkt einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden sie proportional gemäß dem jeweiligen Nettoinventarwert auf die verschiedenen Aktienklassen oder, falls entsprechende Umstände dies erfordern, gleichmäßig auf die Aktienklassen verteilt. Dasselbe gilt sinngemäß (*mutatis mutandis*) für die Teilfonds. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds decken nur die Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Pflichten dieses Teilfonds ab.

Alle Aktien jedes Teilfonds oder jeder Aktienklasse werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben. Es werden keine Zertifikate ausgestellt. Die Namen aller Inhaber von Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen, das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft geführt wird. Sofern dies aufgrund der gültigen Regelungen und Vorschriften nicht zulässig ist, dürfen Anleger, die Aktien über einen Nominee zeichnen, verlangen, dass sie direkt in das Aktionärsregister eingetragen werden.

Die Aktionäre erhalten lediglich die Bestätigung, dass ihre Namen im Aktionärsregister eingetragen wurden.

Aktienbruchteile werden bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Aktienbruchteile sind nicht mit Stimmrechten versehen, verleihen jedoch einen Anspruch auf den betreffenden Bruchteil des der jeweiligen Aktienklasse zuzuschreibenden Nettovermögens.

Alle Aktien müssen vollständig eingezahlt sein und sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Jede vollständige Aktie der Gesellschaft ist in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung mit einer Stimme auf allen Hauptversammlungen versehen.

Abgesicherte Aktien

Klassen, welche nicht in der Referenzwährung des Teilfonds (die „Referenzwährung“) und als abgesichert („H“) bezeichnet werden, werden systematisch und vollständig (so wie unten beschrieben) ihr Währungsrisiko gegen die Referenzwährung (die „abgesicherten Klassen“) auf dem

Termindevisenmarkt, unabhängig davon, ob die Exposition gegenüber der das Risikopotenzial verglichen mit der Referenzwährung steigt oder fällt, absichern.

Jegliche Kosten, welche mit der Absicherungsstrategie verbunden sind, werden von der jeweiligen abgesicherten Klasse getragen. Jegliche Gewinne und Verluste werden der abgesicherten Klasse zugeführt. Die Kosten und die Folgen dieser Absicherung werden im Nettovermögenswert und bei der Performance der jeweiligen Klasse widergespiegelt.

Während das Halten von abgesicherten Aktien den Investor wesentlich vor Verlusten aufgrund von unvorteilhaften Bewegungen in den Wechselkursen der Referenzwährung gegen die Referenzwährung einer Klasse wesentlich schützt, so kann das Halten dieser Aktien ebenfalls die Profite bei günstigen Bewegungen wesentlich beschränken. Investoren sollten sich klar darüber sein, dass man nicht immer den Nettoinventarwert der abgesicherten Klasse vollständig gegen Währungsfluktuationen der Referenzwährung absichern kann. Das Ziel ist eine Absicherungsspanne von 95 bis 105% des Nettoinventarwertes der jeweiligen Abgesicherten Klasse einzuhalten. Änderungen des Wertes des Portfolios oder des Volumens der Zeichnungen oder Rückkäufe können jedoch dazu führen, dass die oben genannten Spanne zeitweilig überschritten wird. In diesen Fällen wird die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst. Der Nettoinventarwert pro Klasse der Abgesicherten Klassen entwickelt sich deswegen nicht unbedingt wie der der Klassen der Referenzwährung. Es ist nicht die Absicht der Gesellschaft Absicherungsgeschäfte dazu zu nutzen, um einen weiteren Profit für die Abgesicherten Klassen zu erzielen.

Investoren sollten bemerken, dass es keine Segregation der Verbindlichkeiten zwischen den individuellen Klassen innerhalb eines Teilfonds gibt. Deswegen besteht ein Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit einer Abgesicherten Klasse in Verbindlichkeiten resultieren können, welche den Nettoinventarwert der anderen Klasse des gleichen Teilfonds beeinflussen können. In so einem Fall kann das Vermögen der anderen Klasse dieses Teilfonds dafür benützt werden, die durch die Abgesicherte Klasse eingegangenen Verbindlichkeiten zu decken.

XI. AUSGABE VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Aktien zu einem Preis ausgeben, der zu jedem Bewertungstag (siehe Abschnitt „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien und des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises von Aktien“) berechnet wird.

Der Zeichnungspreis entspricht bei jeder Aktienklasse dem NIW einer Aktie zu dem betreffenden Bewertungstag zuzüglich der für jeden Teilfonds im Anhang genannten Gebühren.

Der Verwaltungsrat kann einen Mindestzeichnungsbetrag und einen Mindestbestand für jeden eingetragenen Aktionär der verschiedenen Teilfonds und/oder verschiedenen Aktienklassen innerhalb jedes Teilfonds festlegen, wie im Anhang eingehend beschrieben. Daneben kann der Verwaltungsrat auch Mindestbeträge für Folgezeichnungen festlegen. Er kann beschließen, in eigenem Ermessen auf diese Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestände und Mindestbeträge für Folgezeichnungen zu verzichten.

Aktionäre, die beabsichtigen, Aktien der Gesellschaft zu zeichnen, müssen einen unwiderruflichen Zeichnungsantrag stellen in dem sie diesen Antrag an die Register- und Transferstelle oder die Gesellschaft schicken.

Die Aktien werden zu dem betreffenden Bewertungstag zugeteilt.

Der Zeichnungspreis ist in der Referenzwährung der gezeichneten Aktien zu bezahlen.

Aktien können im Ermessen des Verwaltungsrats gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Die so eingebrachten Vermögenswerte müssen jedoch der im vorliegenden Prospekt beschriebenen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entsprechen. Die zu den oben genannten Bedingungen in den Teilfonds eingebrachten Vermögenswerte werden, falls dies aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich ist, in einem Sonderbericht des zugelassenen Abschlussprüfers der Gesellschaft unterliegen.

Alle Kosten im Zusammenhang mit solchen Sacheinlagen einschließlich des oben genannten Berichts werden von dem jeweiligen Anleger oder einem Dritten getragen, nicht jedoch von der Gesellschaft, außer die Sacheinlage ist nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft oder erfolgt, um die Interessen der Gesellschaft zu schützen.

Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt wird, muss der Zeichnungspreis für jede Aktie der Gesellschaft innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem für die Zeichnung maßgeblichen Bewertungstag in frei verfügbaren Geldern auf einem Konto bei der Verwahrstelle zur Verfügung stehen (sofern im betreffenden Anhang nichts anderes bestimmt wird). Andernfalls kann die Zeichnung annulliert werden.

Wird die Berechnung des NIW eines bestimmten Teilfonds von der Gesellschaft vorübergehend ausgesetzt, werden keine Aktien dieses Teilfonds ausgegeben.

Sofern der Zeichnungspreis nicht wie oben beschrieben einbezahlt werden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor jegliche Zuteilung der betroffenen Aktien zu unterbinden; unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft Kompensationszahlungen, einschließlich der erlittenen Überziehungsgebühren und -zinsen, für etwaige Verluste welche sich direkt oder indirekt aus der Unfähigkeit des Antragstellers die Vereinbarung zu erfüllen ergeben.

Wenn eine Aktienzuteilung unterbunden wurde und die Gesellschaft den Zeichnungspreis nachträglich erhält, soll die Gesellschaft zum Datum des Erhalts Aktien zu dem an diesem Tag gültigen Aktienpreis, ungeachtet irgendwelcher anfallenden Gebühren, ausgeben.

Institutionelle Anleger
Wie im Anhang ausführlich beschrieben kann der Verkauf von Aktien bestimmter Aktienklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sein. Die Gesellschaft gibt Aktien dieser Klassen nicht an Anleger aus, die nicht als institutionelle Anleger eingestuft werden oder führt keine Übertragung solcher Aktien an diese durch.

Die Gesellschaft kann die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, in eigenem Ermessen so lange verzögern, bis ihr ausreichende Nachweise darüber vorliegen, dass sich der Anleger als institutioneller Anleger qualifiziert.

Unzulässige Antragsteller
Die Gesellschaft verlangt von jedem potenziellen Zeichner von Aktien die Zusicherung und Gewährleistung, dass er unter anderem Aktien ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen erwerben und halten darf und dass er die im Anhang für jeden Teilfonds genannten Zulässigkeitsanforderungen in Bezug auf diese Aktien erfüllt.

Die Aktien dürfen einer Person nicht angeboten, noch an diese ausgegeben oder übertragen werden, in Umstände, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverpflichtung oder ein anderer Nachteil entsteht, der ihr ansonsten nicht entstehen würde, oder die dazu führen würden, dass die Gesellschaft sich nach geltenden ausländischen (einschließlich US-) Wertpapiergesetzen registrieren müsste.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die Aktien frei übertragbar. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, die (i) einen Verstoß gegen die geltenden Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen bedeuten würde (einschließlich Nichterfüllung der jeweiligen Anforderungen für zulässige Anleger einer Aktienklasse) oder (ii) dazu führen würde, dass der Verkäufer oder Erwerber Inhaber Aktien eines Teilfonds bleibt oder als Inhaber solcher eingetragen wird, deren Wert unter dem Mindestbestand liegt.

Die Gesellschaft verlangt von jedem eingetragenen Aktionär, der im Auftrag anderer Anleger handelt, dass jede Abtretung von Rechten an Aktien in Übereinstimmung mit den gültigen Wertpapiergesetzen der Rechtsordnungen vorgenommen wird, in denen diese Abtretung erfolgt, und dass eine solche Abtretung in Rechtsordnungen ohne Regulierung in Übereinstimmung mit den geltenden Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen und Mindestbestandsanforderungen erfolgt.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg (einschließlich aber nicht beschränkt auf das abgeänderte Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der Verordnung der CSSF 12-02 vom 14. Dezember 2012 und dem Rundschreiben der CSSF 13/556 und 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und allen zugehörigen Abänderungen oder Ersatzvorschriften, wurden alle Professionellen des Finanzsektors Pflichten auferlegt, um Vorkommnisse der Geldwäsche oder

Terrorismusfinanzierung durch Organismen für gemeinsame Anlagen zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann Zeichner auffordern, alle Dokumente vorzulegen, die ihr zur Durchführung dieser Identifizierung notwendig erscheinen. Die Register- und Transferstelle kann zusätzlich alle andere Informationen verlangen die die Gesellschaft benötigt um ihren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen einschließlich aber nicht beschränkt auf das CRS-Gesetz und das FATCA-Gesetz.

Legt ein Antragsteller die geforderten Dokumente verspätet oder nicht vor, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen und bei einer Rücknahme verzögert sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Transferstelle haften für eine solche Verzögerung oder die Nichtbearbeitung von Transaktionen, die aus dem Versäumnis des Antragstellers resultieren, die Dokumente oder nur unvollständige Dokumente vorzulegen.

Die Aktionäre können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit den laufenden Sorgfalts-Pflichten entsprechend der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen.

XII. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Jeder Aktionär der Gesellschaft ist gemäß der Satzung und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, bei der Gesellschaft die vollständige oder teilweise Rücknahme der von ihm gehaltenen Aktien zu einem Bewertungstag zu beantragen.

Aktionäre, die beabsichtigen, die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft zu beantragen, müssen einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag stellen und diesen Antrag an die Register- und Transferstelle oder die Gesellschaft schicken.

Der Rücknahmepreis für jede Aktienklasse entspricht dem NIW je Aktie zum jeweiligen Bewertungstag abzüglich der im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegebenen Gebühren.

Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt wird, wird der Rücknahmepreis grundsätzlich spätestens zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von dem betreffenden Aktionär angegebene Konto.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse gezahlt.

Mit Zustimmung oder auf Antrag des betreffenden Aktionärs kann der Verwaltungsrat (vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären) Rücknahmeanträgen ganz oder teilweise durch Sachauskehr entsprechen, indem er den Aktionären, die die Rücknahme beantragt haben, Vermögenswerte zuteilt, deren Wert dem NIW der zurückzugebenden Aktien entspricht. Eine solche Rücknahme unterliegt, sofern dies aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, einem

Sonderbericht des zugelassenen Abschlussprüfers der Gesellschaft, in dem die Anzahl, die Bezeichnung und der Wert der Vermögenswerte bestätigt werden, die laut Beschluss des Verwaltungsrats im Gegenzug für die zurückgenommenen Aktien zugeteilt werden. Die Kosten für solche Sachauskehrungen, insbesondere die Kosten für den Sonderbericht, werden von dem jeweiligen Aktionär getragen, der die Rücknahme gegen Sachleistung beantragt hat oder durch einen Dritten, nicht jedoch von der Gesellschaft, außer die Rücknahme gegen Sachleistung ist nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft oder erfolgt, um die Interessen der Gesellschaft zu schützen.

Wenn es aufgrund von Rücknahme- oder Umtauschanträgen an einem bestimmten Bewertungstag erforderlich ist, über 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines bestimmten Teilfonds zurückzunehmen oder umzutauschen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Rücknahme- oder Umtauschanträge, die über diese Grenze hinausgehen, auf den nächsten Bewertungstag des Teilfonds verschoben werden. An diesem Bewertungstag werden aufgeschobene Rücknahme- oder Umtauschanträge vorrangig vor anderen Rücknahme- oder Umtauschanträgen bearbeitet, die für diesen Bewertungstag eingegangen sind (und die nicht aufgeschoben wurden).

Zwangsrücknahmen
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die zwangsweise Rücknahme aller Aktien zu verlangen, die von einem Aktionär oder zu dessen Gunsten gehalten werden, wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Aktien von einem Aktionär oder zugunsten eines Aktionärs gehalten werden, der sich jetzt oder in Zukunft um einen unzulässigen Antragsteller ist oder geworden ist, wie im Absatz „Zeichnungen“ beschrieben . Ferner behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die zwangsweise Rücknahme aller Aktien zu verlangen, die ein Aktionär an einem Teilfonds hält, wenn der NIW der an diesem Teilfonds vom Aktionär gehaltenen Aktien kleiner als den im Anhang angegeben geltenden Mindestbestand ist.

Aktionäre müssen die Gesellschaft unverzüglich informieren, wenn Sie zu einem beliebigen Zeitpunkt US-Personen werden, Aktien für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten oder auf sonstige Weise zu unzulässigen Antragstellern werden.

Wenn der Verwaltungsrat Kenntnis davon erlangt, dass ein Aktionär (A) eine US-Person ist oder Aktien für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, (B) Aktien hält und damit gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt oder Aktien unter Umständen hält, die tatsächlich oder möglicherweise aufsichtsrechtliche, steuerliche, finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre verursachen, oder (C) nicht innerhalb von zehn Tagen nach entsprechender Aufforderung vom Verwaltungsrat geforderte Angaben oder Erklärungen gemacht oder abgegeben hat, wird der Verwaltungsrat (i) den Aktionär entweder anweisen, die betreffenden Aktien zurückzugeben oder sie an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese Aktien zu besitzen oder zu halten oder (ii) die betreffenden Aktien zurücknehmen.

Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt erscheint, dass ein Inhaber von Aktien einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, oder dass ein Inhaber von Aktien nicht die Zulässigkeitsanforderungen für die betreffende Aktienklasse erfüllt, nimmt die Gesellschaft entweder die betreffenden Aktien in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen zurück oder tauscht diese Aktien in Aktien einer Klasse um, die nicht institutionellen

Anlegern vorbehalten ist oder in eine Aktienklasse, deren Zulässigkeitsanforderungen der Inhaber der Aktien erfüllt (sofern es eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen gibt) und benachrichtigt den betreffenden Aktionär über den Umtausch.

Wenn eine Person Kenntnis davon erlangt, dass sie durch das Halten von Aktien gegen eine der oben genannten Bestimmungen verstößt, und sie ihre Aktien nicht gemäß den oben genannten Bestimmungen überträgt oder zurückgibt, hält sie die Verwaltungsgesellschaft, jedes Verwaltungsratsmitglied, die Gesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Anlageberater (falls zutreffend), den Anlageverwalter und die Aktionäre der Gesellschaft (jeweils eine „entschädigte Partei“) schadlos von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Haftungen, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die der entschädigten Partei unmittelbar oder mittelbar entstehen und auf die Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den oben genannten Bestimmungen durch diese Person zurückzuführen sind oder im Zusammenhang damit entstehen.

XIII. UMTAUSCH VON AKTIEN

Gemäß der Satzung und den nachfolgenden Bestimmungen ist jeder Aktionär berechtigt, bei der Gesellschaft einen Antrag auf Umtausch der von ihm in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien in eine andere Klasse innerhalb desselben oder eines anderen Teilfonds zu stellen, sofern der Aktionär die Bedingungen für die Zeichnung und das Halten der betreffenden Aktienklasse erfüllt.

Das Umtauschverhältnis wird unter Bezugnahme auf die am jeweiligen Bewertungstag ermittelten NIW der betreffenden Aktien anhand folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

Dabei gilt:

A: Bezeichnet die Anzahl der nach dem Umtausch zuzuteilenden Aktien.

B: Bezeichnet die Anzahl der umzutauschenden Aktien.

C: Bezeichnet den NIW der umzutauschenden Aktien zum entsprechenden Bewertungstag.

D: Bezeichnet gegebenenfalls den durchschnittlichen Wechselkurs zum entsprechenden Bewertungstag, der zwischen den Referenzwährungen der beiden betreffenden Aktienklassen oder Teilfonds gilt.

E: Bezeichnet den NIW der nach dem Umtausch zuzuteilenden Aktien zum entsprechenden Bewertungstag.

Aktien können zu jedem Bewertungstag in der betreffenden Aktienklasse oder dem Teilfonds umgetauscht werden.

Die Bedingungen und Anzeigeformalitäten, die für die Rücknahme von Aktien gelten, gelten sinngemäß auch für den Umtausch von Aktien.

Den Aktionären kann eine Umtauschgebühr auferlegt werden. Die Höhe dieser Gebühr ist im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben. Falls die Umtauschgebühr zugunsten eines Teilfonds erhoben wird, wird für alle Umtauschanträge, die am selben Bewertungstag für den Teilfonds eingehen, dieselbe Gebühr erhoben.

XIV. VERMEIDUNG VON RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der Verwaltungsrat wird wissentlich keine Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing und *Late Trading* erlauben und behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Aktien von Anlegern abzulehnen, bei denen der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass sie diese Praktiken oder damit verbundene Praktiken anwenden, und gegebenenfalls sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Market Timing bezeichnet die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Aktien der Gesellschaft in einer kurzen Zeitspanne zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Systems zur Berechnung des NIW der Gesellschaft ausnutzt.

Late Trading bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages in Bezug auf Aktien, der nach dem Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen des betreffenden Bewertungstages eingeht und seine Ausführung zu einem Preis, der auf dem NIW der Aktien zum betreffenden Bewertungstag basiert.

XV. BÖRSENNOTIERUNG

Die Aktien der Gesellschaft können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates an der Luxemburger Börse notiert werden. Eine Liste der notierten Aktien ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

XVI. BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN UND DES AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISES VON AKTIEN

Der NIW je Aktie für jede Aktienklasse wird in jedem Teilfonds unter Verantwortung des Verwaltungsrats in der Währung bestimmt, auf die die Aktienklassen lauten.

Der NIW einer Aktie einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds entspricht dem Wert, der durch Teilung des dieser Aktienklasse oder diesem Teilfonds zuzuordnenden Nettovermögens durch die Gesamtzahl der in dieser Aktienklasse oder in diesem Teilfonds ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien bestimmt wird.

Der NIW je Aktie wird zu jedem Bewertungstag berechnet, der für jeden Teilfonds im Anhang

angegeben ist. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen bestimmt:

(a) Der Wert von Barmitteln oder Bareinlagen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen die gebilligt oder fällig aber noch nicht erhalten sind, ist als vollständiger Betrag derselben anzusehen. Sofern es unwahrscheinlich ist, dass dieser in voller Höhe eingenommen wird, wird der Wert derselben um einen Abschlag gemindert, der von der Gesellschaft als angemessen angesehen wird, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben.

(b) Der Wert sämtlicher Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse notieren oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, der an dem Markt veröffentlicht wurde, der als Hauptmarkt für den Handel der jeweiligen Wertpapiere gilt.

(c) Der Wert sämtlicher Wertpapiere, die an einem anderen geregelten, regelmäßig geöffnetem, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden, basiert auf dem zuletzt verfügbaren Kurs.

(d) Falls Wertpapiere im Portfolio nicht an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder falls bezüglich der an einer solchen Wertpapierbörse oder an einem solchen anderen Geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere der gemäß Buchstabe (b) oder (c) bestimmte Kurs nicht dem tatsächlichen Wert der betreffenden Wertpapiere entspricht, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts gewissenhaft und nach Treu und Glauben ermittelt.

(e) Der Liquidationswert von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an Wertpapierbörsen gehandelt werden, wird in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat gewissenhaft und in Treu und Glauben festgelegten Regeln bestimmt.

(f) Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum zuletzt bekannten Nettoinventarwert bzw. Verkaufswert bewertet, wenn Kurse notiert sind.

(g) Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert gewissenhaft und nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bewertet.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf eine andere als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, wird auf der Grundlage des von der Verwahrstelle bestimmten geltenden Marktwechselkurses in die Referenzwährung des Teilfonds umgerechnet. Wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs gewissenhaft und nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen den Einsatz jeder anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn die oben genannten Bewertungsgrundsätze sich nicht auf den wahrscheinlichen

Veräußerungswert oder den angemessenen Marktwert eines von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswertes auswirken.

Verwässerung („Dilution“)
Ein Teilfonds kann aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Vermögenswerte, die durch Zeichnungen, Rücknahmen von und/oder Umtausch in oder aus Aktien des Teilfonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Aktionäre zu schützen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen seiner täglichen Bewertung die Methode des „Swing Pricing“ anwenden. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unter bestimmten Umständen Anpassungen vornehmen kann, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als beachtlich angesehen werden.

Alternativ kann der Verwaltungsrat beschließen, wie nachfolgend beschrieben eine Verwässerungsabgabe auf Zeichnungen und Rücknahmen zu erheben.

Swing Pricing
Für die Teilfonds für welche der Verwaltungsrat beschlossen hat ein „swing pricing“ anzuwenden (wie im entsprechenden Anhang offengelegt) und wenn an einem Bewertungstag der Gesamtwert der Transaktionen mit Aktien eines Teilfonds zu einem Nettoanstieg oder -rückgang der Aktien führt, der einen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für den betreffenden Teilfonds festgelegten Schwellenwert (in Bezug auf die Handelskosten für diesen Teilfonds) überschreitet, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds um einen Betrag (von höchstens 2% dieses Nettoinventarwertes) angepasst, der sowohl die geschätzten Steuerabgaben und Handelskosten, die für den Teilfonds anfallen können, und die geschätzte Preisspanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Entwicklung unter dem Strich zu einem Anstieg aller Aktien der Gesellschaft führt, und nach unten, wenn sie zu einem Rückgang führt.

Verwässerungsabgabe
Die Gesellschaft ist berechtigt, eine „Verwässerungsabgabe“ in Höhe von bis zu 2% des anwendbaren Nettoinventarwertes auf einzelne Zeichnungen oder Rücknahmen zu erheben, die den betreffenden Teilfonds zufällt. Die Gesellschaft wendet diese Maßnahme fair und konsistent an, um die Verwässerung zu reduzieren und ausschließlich zu diesem Zweck. Wird die Swing-Pricing-Methode eingesetzt, wird keine Verwässerungsabgabe erhoben.

XVII. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER AKTIEN UND DES AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISES VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann unter bestimmten Umständen die Berechnung des NIW je Aktie eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse und falls erforderlich die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse aussetzen. Zu diesen Umständen zählen:

a) Zeiträume, in denen ein Markt oder eine Wertpapierbörse, an dem/der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gegenwärtig notiert ist, geschlossen ist, oder in denen der dortige Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

b) Situationen, die als Notstand anzusehen sind, und in denen daher eine Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht möglich ist;

c) ein Zusammenbruch oder die eingeschränkte Nutzung der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder Wertes der diesen Teilfonds zuzuordnenden Anlagen oder der aktuellen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse verwendet werden;

d) Zeiträume, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Zahlungen für die Rücknahme der Aktien vorzunehmen oder wenn die Überweisung von Geldern zur Veräußerung oder zum Erwerb von Vermögenswerte oder fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zum normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann;

e) Zeiträume, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände bestehen, die eine Fortsetzung des Handels mit Aktien eines Teilfonds gegenüber den Aktionären undurchführbar oder unfair machen würden, oder jeden anderen Umstand, in dem ein Verzicht darauf dazu führen könnte, dass die Aktionäre der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse einer Besteuerung unterliegen oder andere finanzielle bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;

f) die Veröffentlichung (i) einer Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf welcher ein Antrag zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds gestellt wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrates zur Auflösung eines oder mehrere Teilfonds; oder (ii) sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, einer Einberufung zur Hauptversammlung der Aktionäre, auf welcher die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorgeschlagen wird bzw. des Beschlusses des Verwaltungsrates zur Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds;

g) der Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes einer oder mehrerer Fonds, in die ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat.

Die Mitteilung über die Aussetzung wird von der Gesellschaft veröffentlicht, wenn sie dies für angemessen hält; ferner werden die Aktionäre, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde, benachrichtigt

Während der Aussetzung der Berechnung des NIW können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien widerrufen werden, sofern diese Widerrufungen vor Aufhebung der Aussetzung bei der Gesellschaft eingehen. Wenn kein Widerruf erfolgt, basieren der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis auf dem NIW, der am ersten Bewertungstag nach Ablauf der

Aussetzung berechnet wird.

Eine Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds wirkt sich nicht auf die Berechnung des NIW und gegebenenfalls des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises der Aktien eines anderen Teilfonds aus.

XVIII. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND GESCHÄFTSJAHR

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jährlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort in Luxemburg innerhalb von sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die erste Hauptversammlung wird 2018 stattfinden.

Die Aktionäre treten auf Ladung des Verwaltungsrates oder auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals der Gesellschaft repräsentieren, gemäß einer Einberufung zusammen, in der die Tagesordnung genannt ist, und die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht übermittelt wird.

Gemäß den Bedingungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung der Hauptversammlung der Aktionäre vorgesehen werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Aktien ermittelt werden. Das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und auf Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien ermittelt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr endet am 30. Juni 2018.

XIX. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht einen geprüften Jahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresbericht. Diese Berichte enthalten Finanzinformationen über die verschiedenen Teilfonds und Angaben über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Preise ihrer Vermögenswerte. Jeder Bericht enthält ferner eine konsolidierte Aufstellung der Vermögenswerte jedes Teilfonds, angegeben in Euro. Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Halbjahresende veröffentlicht. Der erste Halbjahrbericht wird zum 31. Dezember 2017 veröffentlicht. Der erste geprüfte Jahresbericht wird zum 30. Juni 2018 veröffentlicht.

All diese Berichte werden den Aktionären am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle und jeder ernannten Vertriebsstelle bzw. von jedem Vermittler.

Der NIW je Aktie jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft veröffentlicht.

Folgende Dokumente liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur kostenlosen Einsichtnahme bereit:

- Die Satzung
- Der Prospekt
- Die wesentlichen Anlegerinformationen
- Der Depotbankvertrag
- Der Verwaltungsstellenvertrag
- Die Anlageverwaltungsverträge, wenn es welche gibt
- Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag und
- Die Jahres- und Halbjahresberichte.

Eine Kopie der Satzung, des Prospekts und Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos angefordert werden.

XX. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann beschließen, thesaurierende oder ausschüttende Aktien auszugeben.

Grundsätzlich verleihen ausschüttende Aktien den Inhabern das Recht, Ausschüttungen zu erhalten. Nach jeder Ausschüttung wird der Anteil des Nettovermögens, das diesen ausschüttenden Aktien zuzuordnen ist, um einen Betrag verringert, der dem Ausschüttungsbetrag entspricht. Dadurch reduziert sich das diesen ausschüttenden Aktien zuzuordnende Nettovermögen entsprechend. Grundsätzlich gibt es bei thesaurierenden Aktien keine Ausschüttungen.

Die Ausschüttungen können sich aus Erträgen (z. B. Dividenden- und Zinserträgen), realisierten und/oder nicht realisierten Anlagegewinnen und Kapital zusammensetzen.

Sofern die Ausschüttungen aus anderen Quellen als den Erträgen bezahlt werden, entspricht diese Zahlung von Ausschüttungen einer Rückerstattung oder einem Abzug eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalgewinnen, die dieser Klasse zuzuordnen sind. Unter Umständen erhalten Aktionäre eine höhere Ausschüttung als sie ansonsten bei einer Klasse erhalten hätten, bei der die Gebühren und Aufwendungen von den ausschüttungsfähigen Erträgen abgezogen werden.

Anleger sollten beachten, dass die Belastung von Gebühren und Aufwendungen an andere Quellen als den Ertrag wie oben beschrieben das künftige Kapitalwachstum für diese Aktien einschränken kann und der Wert der künftigen Erträge wahrscheinlich verringert wird.

Die Bezahlung von Gebühren und Aufwendungen aus anderen Quellen als dem Ertrag kann dazu führen, dass die Ausschüttungen effektiv aus dem Kapital dieser Aktien bezahlt werden. Unter diesen

Umständen sind die Ausschüttungen für diese Aktien von den Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung anzusehen.

Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise in Bezug auf Ausschüttungen höheren Steuersätzen als bei Kapitalerträgen aus dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft. Mitunter bevorzugen gewisse Anleger daher die Zeichnung thesaurierender statt ausschüttender Aktienklassen. Anlegern wird geraten, sich in dieser Angelegenheit mit ihrem Steuerberater zu beraten.

Auf der Jahreshauptversammlung beschließen die Aktionäre jeder Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates und vorbehaltlich der in diesem Prospekt und per Gesetz vorgeschriebenen Grenzen die Höhe der Ausschüttungen, die gegebenenfalls für diese Aktienklasse vorzunehmen sind.

Eine Ausschüttung darf nicht dazu führen, dass das Aktienkapital der Gesellschaft unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Mindestbetrag sinkt.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung von Zwischendividenden beschließen.

Die Ausschüttungen werden in der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse bezahlt.

Falls eine Dividende festgesetzt worden ist und vom Begünstigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Festsetzung nicht eingefordert wird, kann sie nicht mehr gefordert werden und fließt zugunsten der jeweiligen Aktienklasse an den betreffenden Teilfonds zurück. Auf eine von der Gesellschaft festgesetzte und für die Begünstigten bereitgehaltene Dividende fallen keine Zinsen an.

XXI. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE

BESTEUERUNG

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Aktien relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten Anleger oder potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Aktien hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keinen Steuern auf Erträge, Gewinne oder Kapitalerträge.

Die Gesellschaft hat in Luxemburg keine Vermögenssteuer zu zahlen.

Bei der Eintragung sowie jedes Mal in Folge einer Satzungsänderung ist eine Registriersteuer in der Höhe von EUR 75.- zu bezahlen.

Bei der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft wird in Luxemburg keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Nichtsdestotrotz unterliegen die Teilfonds grundsätzlich einer Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement)* in Höhe von jährlich 0,05% auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes am Ende des jeweiligen Quartals, die vierteljährlich berechnet und bezahlt wird.

Ein reduzierter Zeichnungssteuersatz von 0.01% p.a. ist hingegen für jeden Teilfonds anwendbar dessen ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Ein reduzierter Zeichnungssteuersatz in Höhe von jährlich 0,01% gilt auch für jeden Teilfonds oder jede Klasse, die nur von einem oder mehreren institutionellen Investoren gehalten werden.

Eine Ausnahme von der Zeichnungssteuer gilt für:

- Den Teil des Vermögens eines Teilfonds (prorata) der in einen luxemburgischen Investmentfonds investiert wird oder in einen seiner Teilfonds in dem Ausmaß in dem dieser der Zeichnungssteuer unterliegt;
- Jeden Teilfonds (i) dessen Wertpapiere nur von (einem) institutionellen Investor(en) gehalten werden und (ii) dessen ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Einlageleistung bei Kreditinstituten ist, und (iii) dessen „weighted residual portfolio maturity" nicht 90 Tagen übersteigt und (iv) der von einer anerkannten Rating-Agentur das höchst-mögliche Rating erhalten hat. Wenn mehrere Klassen eines Teilfonds ausgegeben werden, auf welche die Punkte (ii) bis (iv) zutreffen, profitieren lediglich jene Klassen auf die (i) zutrifft;
- Jeden Teilfonds dessen ausschließlicher Zweck das Investment in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- Jeder Teilfonds (i) dessen Wertpapiere an der Börse gelistet oder gehandelt werden und (ii) dessen ausschließlicher Zweck es ist die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indices nachzubilden. Wenn mehrere Klassen des betreffenden Teilfonds ausgegeben werden, auf welche (ii) zutrifft, sind nur jene Klassen von der Ausnahme umfasst, auf welche (i) zutrifft;
- Jeder Teilfonds der lediglich von Pensionsfonds und ähnlichen Einrichtungen gehalten wird.

Quellensteuer

Die von der Gesellschaft vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern der Einkünfte unterliegen. Ferner kann die Gesellschaft einer Steuer auf realisierten und nicht realisierten Kapitalzuwächse / Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen und gemäß Doppelbesteuerungskommen, welche Luxemburg unterschrieben hat, und welche die

Freistellung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen, Antrag auf Rückerstattungen der Quellensteuer stellen.

Die Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Liquidationserlöse und daraus gewonnene Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Kapitalerträge, die aus dem Verkauf von Aktien durch in Luxemburg ansässige Privatanleger erzielt werden, die die Aktien in ihren persönlichen Portfolios halten (und nicht als Betriebsvermögen), unterliegen im Allgemeinen nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, außer:

(i) die Aktien werden innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Erwerb veräußert; oder

(ii) wenn die in dem privaten Portfolio gehaltenen Anteile eine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und minderjährigen Kindern mittelbar oder unmittelbar zu einem beliebigen Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Veräußerungsdatum mit über 10% am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt ist oder war.

Die erhaltenen Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen der persönlichen Einkommensteuer in Luxemburg.

Die Einkommensteuer in Luxemburg wird anhand eines progressiven Einkommensteuertarifs erhoben, zuzüglich Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*). Daraus ergibt sich 2017 ein Grenzsteuersatz von maximal 45,78%.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger unterliegen der Körperschaftssteuer in Höhe von 27,08% (2017 für institutionelle Anleger mit eingetragenem Sitz in Luxemburg Stadt) auf die bei der Veräußerung von Aktien erzielten Kapitalgewinne und auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger, die in den Genuss einer besonderen steuerlichen Behandlung kommen, wie z. B. (i) eine OGA die dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, in der geltenden Fassung oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds (in dem Ausmaß in dem sie nicht in die generelle Kooptationssteuer hineinoptiert sind) welcher dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds, in der geltenden Fassung, unterliegt oder (iv) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind von der Körperschaftssteuer

in Luxemburg befreit, unterliegen jedoch stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*). Dementsprechend unterliegen die aus den Aktien erzielten Erträge und die darauf realisierten Gewinne nicht der Einkommensteuer in Luxemburg.

Die Aktien gehören zum besteuerbaren Nettovermögen des in Luxemburg ansässigen institutionellen Anlegers, es sei denn der Inhaber der Aktien ist (i) ein OGA nach dem Gesetz von 2010, (ii) ein Vehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, in der geltenden Fassung, unterliegt, (iii) eine Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital, in der geltenden Fassung, unterliegt (iv) ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, in der geltenden Fassung, oder (v) ein Reservierter Alternativer Investment Fonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds, in der geltenden Fassung, oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, in der geltenden Fassung, unterliegt, ist. Das besteuerbare Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5%. Eine reduzierter Steuersatz von 0,05% ist auf den Teil des Nettovermögens anzuwenden, der EUR 500 Millionen übersteigt.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht ansässige natürliche Personen oder Kollektivgesellschaften, die keine feste Niederlassung in Luxemburg haben, der die Aktien zuzuordnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Steuer auf Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien oder auf Ausschüttungen der Gesellschaft, und die Aktien unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD") hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS") entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI") auf globaler Basis. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („EURO-CRS Richtlinie") angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich wird die Euro-CRS Richtlinie das erste Mal am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017 zur Anwendung kommen d.h. die Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen wird für ein Jahr länger angewendet.

Die EURO-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat.

Die Gesellschaft kann von den Anlegern verlangen Informationen bezüglich der Identität und dem steuerlichen Sitz der Finanzkontoinhaber vorzulegen (einschließlich bestimmter Rechtspersönlichkeiten und Aufsichtspersonen) um ihren CRS-Status zu untermauern. Es ist

verpflichtend auf CRS bezogene Fragen zu antworten. Die erhobenen persönlichen Daten werden zum Zweck des CRS-Gesetzes genutzt oder andere derartige Zwecke welche von der Gesellschaft im Abschnitt über Datensicherung dieses Prospektes dargelegt wurden und in Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz stehen. Die Informationen über einen Anleger und sein Konto wird an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeleitet (*Administration des Contributions Directes*), welche diese Informationen in der Folge jährlich, automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben, für den Fall, dass ein derartiges Konto als CRS meldepflichtiger Account nach dem CRS-Gesetz erachtet wurde.

Die Gesellschaft ist für den Umgang mit den persönlichen Daten die gemäß dem CRS-Gesetz zur Verfügung gestellt wurden verantwortlich.

Die Gesellschaft ist berechtigt jegliche Aktienzeichnung zu verweigern sollten die Informationen, egal ob sie dargelegt wurden oder nicht, die Voraussetzungen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen.

Zusätzlich hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen OECD-Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten unter CRS unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Die Multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, das CRS in Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; es bedarf daher Abkommen auf Länderbasis.

Anleger sollten sich von ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen und sonstigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderungsrichtlinie beraten lassen.

Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten („US-Quellensteuerabzug“) und Meldung gemäß dem *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“)

2010 wurde der *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten („ausländische Finanzinstitute“ („FFI“)) der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS») jährlich Informationen über „Finanzkonten“ zu übermitteln, die unmittelbar oder mittelbar von „specified US-Personen“ gehalten werden. Auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen von FFI, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) gemäß Modell 1 mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezügliche Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) unterzeichnet. Die Gesellschaft hat sich daher dieser luxemburgischen IGA in der Form zu fügen in der sie mit dem Gesetz vom 24 Juli 2015 betreffend FATCA („das FATCA-Gesetz“) in das luxemburgischen Recht inkorporiert wurde um in der Folge mit den FATCA-Regelungen in Einklang zu sein anstatt sich direkt den *US Treasury Regulations* welche die FATCA-Regelungen ausführen zu unterwerfen. Aus dem FATCA-Gesetz und dem luxemburgischem IGA heraus ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet Informationen zu sammeln welche zum Ziel haben ihre direkten und indirekten Aktionäre, welche „Specified US Persons“ sind, zu FATCA-Zwecken („FATCA reportable accounts“) zu identifizieren. Jegliche von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen über FATCA *reportable accounts* werden mit den luxemburgischen Steuerbehörden geteilt welche wiederum

Artikel 28 der Konvention zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und der Prävention von Steuerhinterziehung hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 3. April 1996 folgend einen automatischen Austausch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durchführen. Die Gesellschaft hat die Absicht die Regelungen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen IGA zu befolgen um als mit der FATCA konform angesehen zu werden und so mit Rücksicht auf ihre Aktien und jegliche Zahlungen welche sich auf aktuelle und beabsichtigte U.S. Investitionen in die Gesellschaft beziehen nicht unter den Satz von 30% Quellensteuer zu fallen.

Die Gesellschaft wird regelmäßig erheben welche Anforderungen ihr die FATCA und das FATCA-Gesetz auferlegen.

Um sicherzustellen dass die Gesellschaft die Bestimmungen von FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft:

a) Informationen und Unterlagen, unter anderem eine W-8 Steuererklärung, eine *Global Intermediary Identification Number* (falls zutreffend) oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung eines Aktionärs bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme verlangen, um den FATCA-Status eines Aktionärs festzustellen;

b) Informationen über einen Aktionär und seiner Anlage in der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln, wenn eine solche Anlage als meldepflichtiges FATCA-Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gilt;

c) Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterleiten welche Zahlungen von Anlegern betreffen, welche FATCA-Status bei einem nicht-teilnehmenden ausländischen Finanzinstitutes erworben haben;

d) die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen abziehen, die von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA an einen Aktionär geleistet werden;

e) personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle bestimmter Einkünfte aus US-Quellen zwecks Quellensteuer und Berichterstattung im Zusammenhang einer solchen Auszahlung.

Die Gesellschaft ist für den Umgang mit den persönlichen Daten die gemäß dem FATCA-Gesetz zur Verfügung gestellt wurden verantwortlich. Die erlangten persönlichen Informationen werden für die Zwecke des FATCA-Gesetzes und andere Zwecke welche von der Gesellschaft in diesem Prospekt dargelegt werden, sofern sie im Einklang mit der anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetzgebung stehen, benutzt und werden unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben. Auf FATCA-bezogene Fragen zu antworten ist verpflichtend.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls sie von einem potentiellen Anleger gelieferte Informationen die Anforderungen von FATCA, des FATCA-Gesetzes oder des IGA nicht genügt.

XXII. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft bezahlt alle Aufwendungen, die zu ihren Lasten gehen, einschließlich unter anderem Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und der nachfolgenden Änderung der Satzung, Vergütungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder des Anlageberaters (falls zutreffend) (wie im Prospekt bestimmt), der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und anderen Beauftragten der Gesellschaft, an die Mitglieder des Verwaltungsrats und an Vertreter an jenen Orten, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Prüfung der Bücher der Gesellschaft, Ausgaben im Zusammenhang mit der Strukturierung des Fonds, der Unterstützung im Bereich Aufsichtsrecht, Risiko, Berichterstattung und Governance werden von der Gesellschaft getragen, Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Druck und der Veröffentlichung von Marketingunterlagen sowie weitere Werbung, Kosten für Anmeldung oder Registrierung, sämtliche Steuern und Abgaben, die von Behörden und Wertpapierbörsen erhoben werden, Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreisen, alle anderen Betriebskosten, einschließlich Finanzierungs-, Bank- oder Maklergebühren, die beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten oder anderweitig entstehen, sowie alle anderen Verwaltungsausgaben. Außerdem können die Verwaltungsratsmitglieder die Erstattung von Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erlangen, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Treffen der Verwaltungsratsmitglieder oder Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft entstehen.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teilfonds werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren auf das Vermögen dieses Teilfonds abgeschrieben.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. erhalten für ihre Verwahrstelle- und die Verwaltungsstelledienste die im jeweiligen Anhang genannte Vergütung. Die Vergütung der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sind nachträglich zu zahlen und können von einem Teilfonds zum anderen schwanken. Die Domizilstelle erhält jährlich eine Gebühr von EUR 12.000 *per annum*, die von der Gesellschaft getragen wird.

Die an die Anlageverwalter und/oder (falls zutreffend) den Anlageberater zu zahlenden Vergütung sind im Anhang zu jedem Teilfonds angegeben.

XXIII. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Für diesen Beschluss gelten dieselben Anforderungen in Bezug auf Quorum und Mehrheitsverhältnisse wie für die Änderung der Satzung.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss daneben auch der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden, wenn das Aktienkapital unter zwei Drittel des aufgrund des Gesetzes von 2010

erforderlichen Mindestaktienkapitals fällt. In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung ohne Anforderungen hinsichtlich Quorum und durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss daneben auch der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des aufgrund des Gesetzes von 2010 erforderlichen Mindestaktienkapitals sinkt. In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung ohne Anforderungen hinsichtlich Quorum und die Auflösung kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten.

Eine solche Hauptversammlung der Aktionäre muss so einberufen werden, dass sie binnen 40 Tagen stattfindet, nachdem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaktienkapitals gesunken ist.

XXIV. LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

1. Liquidation eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds im Interesse der Aktionäre beschließen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats wesentliche Änderungen der politischen oder wirtschaftlichen Lage diese Entscheidung erforderlich machen oder wenn aus einem beliebigen Grund der Wert des Nettovermögens eines oder mehrerer Teilfonds unter einen Betrag sinkt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats die Mindestgrenze für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds darstellt.

Der Verwaltungsrat kann daneben die Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre für einen Teilfonds beschließen, um über dessen Auflösung zu entscheiden. Diese Hauptversammlung berät ohne Anforderungen hinsichtlich Quorum, und der Beschluss über die Auflösung des Teilfonds wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle einer Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft, wird die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt, das die Verfahren beschreibt, die es Aktionären gestattet, von den Liquidationserlöse zu profitieren, und in diesem Zusammenhang vorsieht, dass bei Abschluss der Liquidation ein Betrag, der nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden konnte, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt wird.

2. Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen

Der Verwaltungsrat kann die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen OGAW-konformen Organismus für gemeinsame Anlagen (gleichgültig, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt) oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beschließen.

Jede solche Verschmelzung wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern dieser nicht beschließt, die Entscheidung über die Verschmelzung einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Für eine solche Versammlung ist kein Quorum notwendig, und Beschlüsse werden mit

der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds, die ein Erlöschen der Gesellschaft bewirken würde, beschließt eine Versammlung der Aktionäre über die Verschmelzung, wobei die Beschlussfassung in Übereinstimmung mit den Anforderungen an Quorum und Mehrheitsverhältnisse für Änderungen der Satzung erfolgt.

Eine solche Verschmelzung wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 durchgeführt, das unter anderem vorsieht, dass die Aktionäre über solche Verschmelzungen informiert werden und die Möglichkeit haben, ihre Aktien während einer Frist von 30 Tagen vor dem Annahmeschluss für Rücknahmen kostenlos zurückzugeben.

3. Konsolidierung/Aufteilung von Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann auch die Aufteilung oder Konsolidierung verschiedener Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Eine solche Entscheidung wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

4. Aufteilung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Reorganisation eines Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehreren Teilfonds beschließen. Eine solche Entscheidung wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt in der Regel einen Monat bevor die Reorganisation wirksam wird, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehreren Teilfonds wirksam wird.

ANHANG: DIE TEILFONDS

I. LAMPE SICAV- LIQUID RETURN

1.Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EURO.

2. Anlageziele des Teilfonds

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, durch Verfolgung eines Total-Return-Ansatzes mittel- bis langfristig eine positive Performance zu erzielen und Verluste in Stressphasen an den Märkten zu begrenzen. Gleichzeitig soll eine Zielvolatilität zwischen 0,5 und 2% p.a. eingehalten werden.

3. Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds dynamisch in Rentenmärkte und, in geringerem Maße, in Aktienmärkte investieren, basierend auf einem systematischen, risikobasierten Asset-Allokations-Modell. Dabei finden unter anderem die Zielrendite und die Zielvolatilität des Teilfonds, absolute und relative Performance der verschiedenen Assetklassen sowie deren Korrelation Berücksichtigung. Die Asset-Allokation wird basierend auf einem proprietären, mathematischen Modell festgelegt und die Transaktionen werden durch den Investment Manager implementiert.

Das Basisportfolio des Teilfonds wird in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Investment Grade-Rating investiert. Das Exposure zu weltweiten Aktien- und Rentenmärkten wird auf täglicher Basis dynamisch gesteuert und über derivative Finanzinstrumente dargestellt, wie z.B. börsengehandelte Aktienindexfutures (z.B. Euro Stoxx 50 Futures, SMI Futures, S&P 500 Futures, Topix Futures) und Anleihenfutures (z.B. 5- und 10-jährige deutsche Staatsanleihenfutures, 5- und 10-jährige US-Staatsanleihenfutures).

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, welche von einer Rechtspersönlichkeit emittiert oder von dieser garantiert werden, wenn diese mit den Beschreibungen in Abschnitt 3.3 (a) (xi) des Hauptteils dieses Prospekts übereinstimmt.

Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere anlegen wie beispielsweise Geldmarktinstrumente von internationalen Emittenten oder Schwellenländern, Schatzanweisungen, fest und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen (einschließlich *Covered Bonds*), Wandelanleihen oder inflationsgebundene Anleihen, die von Emittenten weltweit begeben werden mit Investment Grade-Rating und auf eine konvertierbare Währung lauten, sowie in Festgelder oder Zins-Swaps.

Der Teilfonds kann zusätzlich, in geringerem Maße, auch in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere (so wie *American Depositary Receipt* („ADRs“), *Global Depositary Receipt* („GDRs“) oder Optionsscheine) investieren.

Direkte Anlagen werden ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Währung

oder einen bestimmten Sektor vorgenommen.

Indirektes Exposure durch Derivate

Der Teilfonds kann im Rahmen der im Prospekt genannten Anlagegrenzen Derivate einsetzen, um Long-Positionen in Aktien- und Rentenmärkten darzustellen.

Der Teilfonds darf jegliche Arten derivativer Finanzinstrumente einsetzen, die an einem regulierten Markt und/oder Over-the-counter (OTC) gehandelt werden, sofern diese mit führenden Finanzinstitutionen gehandelt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Insbesondere darf der Teilfonds *unter anderem*, jedoch nicht ausschließlich, in Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (wie Differenzkontrakte) und Terminkontrakte auf Devisen (einschließlich *Non-Deliverable Forwards*), Zinsen, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder OGA anlegen.

Derivate (darunter auch Futures, Optionen und Termingeschäfte) und strukturierte Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie in den oben genannten Anlageklassen oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Derivate können beispielsweise zur Umsetzung folgender Strategien verwendet werden:

- Verkauf oder Kauf eines Indexes, um Long-Exposure auf den Index oder das Kreditrisiko einer Anleihe aufzubauen oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf oder Verkauf von Futures oder Optionen auf Anleiheindizes oder Zinsen sowie Zinsswaps, um Exposure auf den Index oder die Anleihe und deren speziellem Laufzeitensegment aufzubauen oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf von *Credit Linked Notes*, um Exposure zu einer bestimmten Anleihe oder einem Anleihekorb zu generieren.
- Anlage in Aktienindex- oder Einzelaktien-Futures oder Optionen, die Exposure auf die zugrundeliegende Aktie oder den zugrunde liegenden Aktienindex generieren oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf von *Equity Linked Notes*, um Exposure zu einer bestimmten Aktie oder einem Aktienkorb zu generieren.

Zusätzliche Anlagegrenzen

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder andere OGA anlegen.

Im Rahmen von außergewöhnlichen Marktumständen kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100% seines Vermögens in Liquidität investieren (einschließlich Anleihen oder Schatzanweisungen, die von einem OECD Mitgliedstaat oder einer supranationalen Organisation ausgegeben werden, Geldmarktinstrumente und Baranlagen), wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dies sei im besten Interesse der Anleger.

Das Exposure zu Aktien (einschließlich Aktienderivate) wird 20% des Nettovermögens des Teilfonds

nicht übersteigen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegt. Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in sogenannte „contingent convertible bonds“ zu investieren. Möchte der Anlageverwalter in solche Instrumente investieren, so wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

4. Anlageverwalter des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Lampe Asset Management GmbH, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland, zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt. Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, die jederzeit von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden kann.

5. Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet.

6. Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge

12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Bewertungstag.

7. Wertstellung für den Eingang des Zeichnungspreises und die Zahlung des Rücknahmepreises für Aktien

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss zwei (2) Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Der Rücknahmepreis für jede Aktie wird grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag an den Aktionär gezahlt.

8. Aktienklassen

Der Teilfonds gibt thesaurierende („acc.“) Aktien der Klassen A und X in den nachfolgend genannten Währungen aus:

A acc. EUR	X acc. EUR

Aktien der Klasse A sind für alle Investoren erhältlich. Aktien der Klasse A sind weder an einen Mindestwert bezüglich der Erst- oder Nachzeichnung noch an einen Mindestbestand gebunden.

Aktien der Klasse X sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder mit einer seiner Konzerngesellschaften abgeschlossen haben. Aktien der Klasse X unterliegen einer Mindesterstanlagesumme und einem Mindestbestand von 5.000.000 EUR (oder einem gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung). Für sie gilt kein

Mindestfolgezeichnungsbetrag.

9. Ausschüttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass die in diesem Teilfonds ausgegebenen thesaurierenden Aktien keine Dividenden ausschütten.

10. Absicherungspolitik

Die Klassen A und X werden nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

11. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Sowohl für Aktien der Klasse A als auch der Klasse X werden keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhoben.

12. Gebühr für die Verwaltung, Anlageverwaltung, Verwaltungsstelle und Verwahrstelle

Die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte maximale Verwaltungsgebühr für alle Aktien sämtlicher Klassen wird täglich abgegrenzt und ist nachträglich monatlich zahlbar und beläuft sich auf 0,05% pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) für alle Aktienklassen wobei eine Mindestgebühr von 24.000 EUR pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) auf Teilfondsebene gilt.

Die maximale Gebühr für den Anlageverwalter beläuft sich auf 0,20% pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) für Aktien der Klasse A.

Die Verwaltungsgebühr für Klasse X verfügt über eine alternative Gebührenstruktur, bei der die Vergütung des Anlageverwalters, die normalerweise dem Teilfonds belastet wird, und im Nettoinventarwert widergespiegelt wird, direkt beim jeweiligen Aktionär durch den Anlageverwalter (oder einer seiner Konzerngesellschaften) erhoben wird.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte Gebühr resultierend aus ihrer Aufgabe als zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Corporate Agent, Zahlstelle, Notierungsstelle und Domizilierungsstelle in Höhe von bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 36.000 EUR auf Teilfondsebene zur Anwendung kommt (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern).

Die Verwahrstelle hat für ihre Verwahrstellendienste Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte jährliche Verwahrstellengebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,0275% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 24.000 EUR auf Teilfondsebene zur Anwendung kommt (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (ggf.

zuzüglich geltender Steuern).

Die Dienstleister haben ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen getätigten Auslagen zugunsten des Teilfonds.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

13. Risikomessungsmethode

Das globale Exposure des Teilfonds wird mittels des absoluten VaR-Ansatz berechnet. Der durchschnittliche Hebel des Teilfonds soll, unter normalen Marktbedingungen und mittels der „Summe der Nominalbeträge“ des angewandten abgeleiteten Finanzinstruments berechnet, 50% erreichen, obwohl auch niedrigere oder höhere Niveaus möglich sind.

14. Offenlegung der SFT-Transaktionen

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts wird dieser Teilfonds weder SFT-Transaktionen und Total-Return-Swaps, wie in der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFT-Verordnung“) definiert, eingehen noch in andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Charakteristiken investieren.

II. LAMPE SICAV – STABLE RETURN

1. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EURO.

2. Anlageziele des Teilfonds

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, durch Verfolgung eines Total-Return Ansatzes mittel- bis langfristig eine positive Performance zu erzielen und Verluste in Stressphasen an den Märkten zu begrenzen. Gleichzeitig soll eine Zielvolatilität zwischen 3 und 5% p.a. eingehalten werden, mit dem Ziel, stabile Renditen zu erzielen.

3. Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds dynamisch in Aktien- und Rentenmärkte investieren, basierend auf einem systematischen, risikobasierten Asset-Allokations-Modell. Dabei finden unter anderem die Zielrendite und die Zielvolatilität des Teilfonds, absolute und relative Performance der verschiedenen Assetklassen sowie deren Korrelation Berücksichtigung. Die Asset-Allokation wird basierend auf einem proprietären, mathematischen Modell festgelegt und die Transaktionen werden durch den Investment Manager implementiert.

Das Basisportfolio des Teilfonds wird in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Investment Grade-Rating investiert. Das Exposure zu weltweiten Aktien- und Rentenmärkten wird auf täglicher Basis dynamisch gesteuert und über derivative Finanzinstrumente dargestellt, wie z.B. börsengehandelte Aktienindexfutures (z.B. Euro Stoxx 50 Futures, SMI Futures, S&P 500 Futures, Topix Futures) und Anleihenfutures (z.B. 5- und 10-jährige deutsche Staatsanleihenfutures, 5- und 10-jährige US-Staatsanleihenfutures).

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, welche von einer Rechtspersönlichkeit emittiert oder von dieser garantiert werden, wenn diese mit den Beschreibungen in Abschnitt 3.3 (a) (xi) des Hauptteils dieses Prospekts übereinstimmt.

Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere anlegen wie beispielsweise Geldmarktinstrumente von internationalen Emittenten oder Schwellenländern, Schatzanweisungen, fest und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen (einschließlich *Covered* Bonds), Wandelanleihen oder inflationsgebundene Anleihen, die von Emittenten weltweit begeben werden mit Investment Grade-Rating und auf eine konvertierbare Währung lauten, sowie in Festgelder oder Zins-Swaps.

Der Teilfonds kann zusätzlich, in geringerem Maße, auch in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere (so wie *American Depositary Receipt* („ADRs“), *Global Depositary Receipt* („GDRs“) oder Optionsscheine) investieren.

Direkte Anlagen werden ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Währung oder einen bestimmten Sektor vorgenommen.

Indirektes Exposure durch Derivate

Der Teilfonds kann im Rahmen der im Prospekt genannten Anlagegrenzen Derivate einsetzen, um Long-Positionen in Aktien- und Rentenmärkten darzustellen.

Der Teilfonds darf jegliche Arten derivativer Finanzinstrumente einsetzen, die an einem regulierten Markt und/oder Over-the-counter (OTC) gehandelt werden, sofern diese mit führenden Finanzinstitutionen gehandelt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Insbesondere darf der Teilfonds *unter anderem*, jedoch nicht ausschließlich, in Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (wie Differenzkontrakte) und Terminkontrakte auf Devisen (einschließlich Non-Deliverable Forwards), Zinsen, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder OGA anlegen.

Derivate (darunter auch Futures, Optionen, Termingeschäfte und Total Return Swaps) und strukturierte Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie in den oben genannten Anlageklassen oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Derivate können beispielsweise zur Umsetzung folgender Strategien verwendet werden:

- Verkauf oder Kauf eines Indexes, um Long-Exposure auf den Index oder das Kreditrisiko einer Anleihe aufzubauen oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf oder Verkauf von Futures oder Optionen auf Anleiheindizes oder Zinsen sowie Zinsswaps, um Exposure auf den Index oder die Anleihe und deren speziellem Laufzeitensegment aufzubauen oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf von *Credit Linked Notes*, um Exposure zu einer bestimmten Anleihe oder einem Anleihekorb zu generieren.
- Anlage in Aktienindex- oder Einzelaktien-Futures oder Optionen, die Exposure auf die zugrundeliegende Aktie oder den zugrunde liegenden Aktienindex generieren oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf von *Equity Linked Notes*, um Exposure zu einer bestimmten Aktie oder einem Aktienkorb zu generieren.

Zusätzliche Anlagegrenzen

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder andere OGA anlegen.

Im Rahmen von außergewöhnlichen Marktumständen kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100% seines Vermögens in Liquidität investieren (einschließlich Anleihen oder Schatzanweisungen, die von einem OECD Mitgliedstaat oder einer supranationalen Organisation ausgegeben werden, Geldmarktinstrumente und Baranlagen), wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dies sei im besten Interesse der Anleger.

Das Exposure zu Aktien (einschließlich Aktienderivate) wird 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegt. Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in sogenannte „contingent convertible bonds“ zu investieren. Möchte der Anlageverwalter in solche Instrumente investieren, so wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

4. Anlageverwalter des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Lampe Asset Management GmbH, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland, zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt. Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, die jederzeit von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden kann.

5. Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet.

6. Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge

12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Bewertungstag.

7. Wertstellung für den Eingang des Zeichnungspreises und die Zahlung des Rücknahmepreises für Aktien

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss zwei (2) Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Der Rücknahmepreis für jede Aktie wird grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag an den Aktionär gezahlt.

8. Aktienklassen

Der Teilfonds gibt thesaurierende („acc.“) Aktien der Klassen A und X in den nachfolgend genannten Währungen aus:

A acc. EUR	X acc. EUR

Aktien der Klasse A sind für alle Investoren erhältlich. Aktien der Klasse A sind weder an einen Mindestwert bezüglich der Erst- oder Nachzeichnung noch an einen Mindestbestand gebunden.

Aktien der Klasse X sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder mit einer seiner Konzerngesellschaften abgeschlossen haben. Aktien der Klasse X unterliegen einer Mindesterstanlagesumme und einem Mindestbestand von 5.000.000 EUR

(oder einem gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung). Für sie gilt kein Mindestfolgezeichnungsbetrag.

9. Ausschüttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass die in diesem Teilfonds ausgegebenen thesaurierenden Aktien keine Dividenden ausschütten.

10. Absicherungspolitik

Die Klassen A und X werden nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

11. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Sowohl für Aktien der Klasse A als auch der Klasse X werden keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren erhoben.

12. Gebühr für die Verwaltung, Anlageverwaltung, Verwaltungsstelle und Verwahrstelle

Die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte maximale Verwaltungsgebühr für alle Aktien sämtlicher Klassen wird täglich abgegrenzt und ist nachträglich monatlich zahlbar und beläuft sich auf 0,05% pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) für alle Aktienklassen wobei eine Mindestgebühr von 24.000 EUR (ggf. zuzüglich geltender Steuern) auf Teilfondsebene gilt.

Die maximale Gebühr für den Anlageverwalter beläuft sich auf 0,50% pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) für Aktien der Klasse A.

Die Verwaltungsgebühr für Klasse X verfügt über eine alternative Gebührenstruktur, bei der die Vergütung des Anlageverwalters, die normalerweise dem Teilfonds belastet wird, und im Nettoinventarwert widergespiegelt wird, direkt beim jeweiligen Aktionär durch den Anlageverwalter (oder einer seiner Konzerngesellschaften) erhoben wird.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte Gebühr resultierend aus ihrer Aufgabe als zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle , Corporate Agent, Zahlstelle, Notierungsstelle und Domizilierungsstelle in Höhe von bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 36.000 EUR auf Teilfondsebene zur Anwendung kommt (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern).

Die Verwahrstelle hat für ihre Verwahrstellendienste Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte jährliche Verwahrstellengebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,0275% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 24.000 EUR auf Teilfondsebene zur Anwendung kommt (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines

variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (ggf. zuzüglich geltender Steuern).

Die Dienstleister haben ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen getätigten Auslagen zugunsten des Teilfonds.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

13. Risikomessungsmethode

Das globale Exposure des Teilfonds wird mittels des absoluten VaR-Ansatz berechnet. Der durchschnittliche Hebel des Teilfonds soll, unter normalen Marktbedingungen und mittels der „Summe der Nominalbeträge“ des angewandten abgeleiteten Finanzinstruments berechnet, 80% erreichen, obwohl auch niedrigere oder höhere Niveaus möglich sind.

14. Offenlegung der SFT-Transaktionen

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts wird dieser Teilfonds weder SFT-Transaktionen und Total-Return-Swaps, wie in der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFT-Verordnung“) definiert, eingehen noch in andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Charakteristiken investieren.

III. LAMPE SICAV – DYNAMIC RETURN

1. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EURO.

2. Anlageziele des Teilfonds

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, durch Verfolgung eines Total-Return Ansatzes mittel- bis langfristig eine positive Performance zu erzielen und Verluste in Stressphasen an den Märkten zu begrenzen. Gleichzeitig soll einer Zielvolatilität zwischen 5 und 10% p.a. eingehalten werden, mit dem Ziel, überdurchschnittliche Renditen zu erzielen.

3. Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds dynamisch in Aktien- und Rentenmärkte investieren, basierend auf einem systematischen, risikobasierten Asset-Allokations-Modell. Dabei finden unter anderem die Zielrendite und die Zielvolatilität des Teilfonds, absolute und relative Performance der verschiedenen Assetklassen sowie deren Korrelation Berücksichtigung. Die Asset-Allokation wird basierend auf einem proprietären, mathematischen Modell festgelegt und die Transaktionen werden durch den Investment Manager implementiert.

Das Basisportfolio des Teilfonds wird in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Investment Grade-Rating investieren. Das Exposure zu weltweiten Aktien- und Rentenmärkten wird auf täglicher Basis dynamisch gesteuert und über derivative Finanzinstrumente dargestellt, wie z.B. börsengehandelte Aktienindexfutures (z.B. Euro Stoxx 50 Futures, SMI Futures, S&P 500 Futures, Topix Futures) und Anleihenfutures (z.B. 5- und 10-jährige deutsche Staatsanleihenfutures, 5- und 10-jährige US-Staatsanleihenfutures).

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, welche von einer Rechtspersönlichkeit emittiert oder von dieser garantiert werden, wenn diese mit den Beschreibungen in Abschnitt 3.3 (a) (xi) des Hauptteils dieses Prospekts übereinstimmt.

Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere anlegen wie beispielsweise Geldmarktinstrumente von internationalen Emittenten oder Schwellenländern, Schatzanweisungen, fest und/oder variabel verzinsliche Staats- und/oder Unternehmensanleihen (einschließlich Covered Bonds), Wandelanleihen oder inflationsgebundene Anleihen, die von Emittenten weltweit begeben werden mit Investment Grade-Rating und auf eine konvertierbare Währung lauten, sowie in Festgelder oder Zins-Swaps.

Der Teilfonds kann zusätzlich, in geringerem Maße, auch in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere (so wie *American Depositary Receipt* („ADRs“), *Global Depositary Receipt* („GDRs“) oder Optionsscheine) investieren.

Direkte Anlagen werden ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Währung oder einen bestimmten Sektor vorgenommen.

Indirektes Exposure durch Derivate

Der Teilfonds wird im Rahmen der im Prospekt genannten Anlagegrenzen Derivate einsetzen, um Long-Positionen in Aktien- und Rentenmärkten darzustellen.

Der Teilfonds darf jegliche Arten derivativer Finanzinstrumente einsetzen, die an einem regulierten Markt und/oder Over-the-counter (OTC) gehandelt werden, sofern diese mit führenden Finanzinstitutionen gehandelt werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Insbesondere darf der Teilfonds *unter anderem*, jedoch nicht ausschließlich, in Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (wie Differenzkontrakte) und Terminkontrakte auf Devisen (einschließlich Non-Deliverable Forwards), Zinsen, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder OGA anlegen.

Derivate (darunter auch Futures, Optionen, Termingeschäfte und Total Return Swaps) und strukturierte Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie in den oben genannten Anlageklassen oder zu Absicherungszwecken verwendet werden.

Derivate können beispielsweise zur Umsetzung folgender Strategien verwendet werden:

- Verkauf oder Kauf eines Indexes, um Long-Exposure auf den Index oder das Kreditrisiko einer Anleihe aufzubauen oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf oder Verkauf von Futures oder Optionen auf Anleiheindizes oder Zinsen sowie Zinsswaps, um Exposure auf den Index oder die Anleihe und deren speziellem Laufzeitensegment aufzubauen oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf von *Credit Linked Notes*, um Exposure zu einer bestimmten Anleihe oder einem Anleihekorb zu generieren.
- Anlage in Aktienindex- oder Einzelaktien-Futures oder Optionen, die Exposure auf die zugrundeliegende Aktie oder den zugrunde liegenden Aktienindex generieren oder zu Absicherungszwecken.
- Kauf von *Equity Linked Notes*, um Exposure zu einer bestimmten Aktie oder einem Aktienkorb zu generieren.

Zusätzliche Anlagegrenzen

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in OGAW und/oder andere OGA anlegen.

Im Rahmen von außergewöhnlichen Marktumständen kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100% seines Vermögens in Liquidität investieren (einschließlich Anleihen oder Schatzanweisungen, die von einem OECD Mitgliedstaat oder einer supranationalen Organisation ausgegeben werden, Geldmarktinstrumente und Baranlagen), wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dies sei im besten Interesse der Anleger.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Teilfonds höchstens 20% seines Nettovermögens in ABS/MBS anlegt. Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in sogenannte „contingent convertible bonds“ zu investieren. Möchte der Anlageverwalter in solche Instrumente investieren, so wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

4. Anlageverwalter des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Lampe Asset Management GmbH, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland, zum Anlageverwalter des Teilfonds ernannt. Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, die jederzeit von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beendet werden kann.

5. Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des Teilfonds wird an jedem Geschäftstag berechnet.

6. Annahmeschluss für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge

12:00 Uhr mittags (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Bewertungstag.

7. Wertstellung für den Eingang des Zeichnungspreises und die Zahlung des Rücknahmepreises für Aktien

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss zwei (2) Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Der Rücknahmepreis für jede Aktie wird grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag an den Aktionär gezahlt.

8. Aktienklassen

Der Teilfonds gibt thesaurierende („acc.“) Aktien der Klassen A und X in den nachfolgend genannten Währungen aus:

A acc. EUR	X acc. EUR

Aktien der Klasse A sind für alle Investoren erhältlich. Aktien der Klasse A sind weder an einen Mindestwert bezüglich der Erst- oder Nachzeichnung noch an einen Mindestbestand gebunden.

Aktien der Klasse X sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder mit einer seiner Konzerngesellschaften abgeschlossen haben. Aktien der Klasse X unterliegen einer Mindesterstanlagesumme und einem Mindestbestand von 5.000.000 EUR (oder einem gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung). Für sie gilt kein Mindestfolgezeichnungsbetrag.

9. Ausschüttungspolitik

Es ist vorgesehen, dass die in diesem Teilfonds ausgegebenen thesaurierenden Aktien keine Dividenden ausschütten.

10. Absicherungspolitik

Die Klassen A und X werden nicht gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

11. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren

Sowohl für Aktien der Klasse A als auch der Klasse X werden keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren eingehoben.

12. Gebühr für die Verwaltung, Anlageverwaltung, Verwaltungsstelle und Verwahrstelle

Die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte maximale Verwaltungsgebühr für alle Aktien sämtlicher Klassen wird täglich abgegrenzt und ist nachträglich monatlich zahlbar und beläuft sich auf 0,05% pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) für alle Aktienklassen wobei eine Mindestgebühr von 24.000 EUR pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) auf Teilfondsebene gilt.

Die maximale Gebühr für den Anlageverwalter beläuft sich auf 0.80% pro Jahr (ggf. zuzüglich geltender Steuern) für Aktien der Klasse A.

Die Verwaltungsgebühr für Klasse X verfügt über eine alternative Gebührenstruktur, bei der die Vergütung des Anlageverwalters, die normalerweise dem Teilfonds belastet wird, und im Nettoinventarwert widergespiegelt wird, direkt beim jeweiligen Aktionär durch den Anlageverwalter (oder einer seiner Konzerngesellschaften) erhoben wird.

Der Anlageverwalter hat, zusätzlich zur Gebühr für die Anlageverwaltung, Anspruch auf eine Performance-Gebühr, welche 10% der Überrendite (die „Performance Fee“) der A und der X Klasse gegenüber dem 3-Monats-Euribor innerhalb eines Referenzzeitraums („Performance Periode“) entspricht, unter Berücksichtigung einer High Water Mark. Die High Water Mark entspricht dem größeren Wert aus (i) dem NIW pro Aktie am Ende einer Performance Periode, in der eine Performance-Gebühr bezahlt wurde, oder (ii) dem ursprünglichen Ausgabepreis pro Aktie. Die Performance-Gebühr wird am Ende der Performance Periode nachträglich bezahlt. Sie wird täglich auf Grundlage des NIW berechnet und abgegrenzt. Die Performance Periode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Die Performance Gebühr wird auf Grundlage des NIW berechnet nach Abzug aller Gebühren und Verbindlichkeiten sowie der Verwaltungsgebühr (nicht aber der Performance Gebühr) und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rückgaben innerhalb des Referenzzeitraums.

Wenn Aktien an einem Tag zurückgegeben werden, der nicht dem Zahlungstermin der Performance

Gebühr entspricht, sofern eine Performance Gebühr angefallen ist, dann gilt der Teil der Performance Gebühr für den Anlageverwalter als angefallen, der den zurückgegebenen Aktien zurechenbar ist. Sie wird am Ende der nächsten Berechnungsperiode ausbezahlt.

Der Bereinigungsfaktor bei der Zeichnung von Anteilen wird berechnet, indem der Teil der Performance Gebühr abgezogen wird, der jenen Aktien zuzurechnen ist, die bereits vor dem Zeichnungsdatum gezeichnet wurden. Dieser Teil wird abgezogen von der Performance Gebühr, die auf Basis der ausgegebenen Aktien berechnet wird. Deswegen fällt bei neu gezeichneten Aktien keine Performance Gebühr für die Performance vor dem Tag der Zeichnung an.

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte Gebühr resultierend aus ihrer Aufgabe als zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Corporate Agent, Zahlstelle, Notierungsstelle und Domizilierungsstelle in Höhe von bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), wobei eine Mindestgebühr in Höhe von 36.000 EUR auf Teilfondsebene zur Anwendung kommt (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern).

Die Verwahrstelle hat für ihre Verwahrstellendienste Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlte jährliche Verwahrstellengebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,0275 % jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 24.000 EUR auf Teilfondsebene zur Anwendung kommt (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Maßgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (ggf. zuzüglich geltender Steuern).

Die Dienstleister haben ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen getätigten Auslagen zugunsten des Teilfonds.

Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

13. Risikomessungsmethode

Das globale Exposure des Teilfonds wird mittels des absoluten VaR-Ansatz berechnet. Der durchschnittliche Hebel des Teilfonds soll, unter normalen Marktbedingungen und mittels der „Summe der Nominalbeträge“ des angewandten abgeleiteten Finanzinstruments berechnet, 150% erreichen obwohl auch niedrigere oder höhere Niveaus möglich sind.

14. Offenlegung der SFT-Transaktionen

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts wird dieser Teilfonds weder SFT-Transaktionen und Total-Return-Swaps, wie in der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „SFT-Verordnung“) definiert, eingehen noch in andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Charakteristiken investieren.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Informationsstelle
Bankhaus Lampe KG
Alter Markt 3
D - 33602 Bielefeld

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien der Teilfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, direkt bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung sowie den Vertriebsstellen, die diese an die Zentralverwaltung der Gesellschaft weiterleiten, einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden über die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland geleitet.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, sowie alle etwaigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Informationsstelle kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, der Depotbankvertrag, der Verwaltungsstellenvertrag, die Anlageverwaltungsverträge (wenn es welche gibt) und der Verwaltungsgesellschaftsvertrag bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Veröffentlichungen der Preise und von Mitteilungen an die Anleger
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Webseite http://www.lampe-am.de veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.